

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 184 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 2001 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft

A. Problem und Ziel

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat auf ihrer 89. Tagung am 21. Juni 2001 das Übereinkommen Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft (im Folgenden: Übereinkommen) angenommen. Das Übereinkommen ist am 20. September 2003 in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist das erste internationale Instrument, das umfassende Mindeststandards in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft enthält. Das Übereinkommen trifft insbesondere Regelungen zum Schutz von Zeit- und Saisonarbeitkräften, hinsichtlich junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kontext mit gefährlicher Arbeit in der Landwirtschaft sowie zu besonderen Bedürfnissen von Arbeitnehmerinnen in Bezug auf den Mutterschutz. Neben Präventiv- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Arbeitsschutz (Sicherheit von Maschinen, Chemikalienmanagement, Bau und Instandhaltung landwirtschaftlicher Anlagen) enthält das Übereinkommen auch Regelungen zur Arbeitszeit und hinsichtlich der Einrichtung eines Systems der sozialen Sicherheit für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft sowie Mindestanforderungen an Unterkünfte.

Im Rahmen der Ratifikation sind Ergänzungen der innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens bereits entsprechen, sind keine Haushaltsausgaben zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 4. Oktober 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 184 der Internationalen
Arbeitsorganisation vom 21. Juni 2001 über den Arbeitsschutz in der
Landwirtschaft

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen Nr. 184
der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 21. Juni 2001
über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 21. Juni 2001 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 23 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 23 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch das Gesetz entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es werden keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates geschaffen.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Vertragsgesetzes wurden geprüft. Es ergeben sich grundsätzlich keine Hinweise auf unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen. Im Hinblick auf den durch Artikel 18 adressierten Mutterschutz von Arbeitnehmerinnen in der Landwirtschaft soll sichergestellt werden, dass Frauen ähnliche Teilhabemöglichkeiten wie Männer haben. Dies ist insbesondere durch das Mutterschutzgesetz erfüllt. Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits- und Ausbildungsplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Das Vertragsgesetz steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Es leistet auch einen Beitrag dazu, die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu erreichen.

Das Übereinkommen statuiert umfassende Mindeststandards in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. Es trifft insbesondere Regelungen zum Schutz von Zeit- und Saisonarbeitskräften, hinsichtlich junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kontext von gefährlicher Arbeit in der Landwirtschaft sowie zu besonderen Bedürfnissen von Arbeitnehmerinnen in Bezug auf den Mutterschutz. Neben Präventiv- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Arbeitsschutz (Sicherheit von Maschinen, Chemikalienmanagement, Bau und Instandhaltung landwirtschaftlicher Anlagen) enthält das Übereinkommen auch Regelungen zur Arbeitszeit und hinsichtlich der Einrichtung eines Systems der sozialen Sicherheit für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft sowie Mindestanforderungen an Unterkünfte.

Diese Maßnahmen für den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft dienen insbesondere dazu, das Ziel 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ der Agenda 2030 der Vereinten Nationen zu erreichen. Die dargestellten Maßnahmen zum Arbeitsschutz leisten einen Beitrag zu menschenwürdigen Arbeitsplätzen, die in den Zielvorgaben 8.3 und 8.5 ausdrücklich genannt sind. Sie leisten zudem einen Beitrag zur sicheren Arbeitsumgebung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Zielvorgabe 8.8 verankert ist.

Die Maßnahmen fördern darüber hinaus weitere Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030, insbesondere Ziel 1 „Armut in jeder Form und überall beenden“, Ziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohler-

gehen fördern“, Ziel 5 „Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“, Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“ und Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Das Vertragsgesetz folgt damit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung (1.) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (2.) „Global Verantwortung übernehmen“, (4.) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Übereinkommen 184

Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft

Convention No. 184

Convention concerning safety and health in agriculture

Convention n° 184

Convention concernant la sécurité et la santé dans l'agriculture

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organization,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its 89th Session on 5 June 2001, and

Noting the principles embodied in the relevant international labour Conventions and Recommendations, in particular the Plantations Convention and Recommendation, 1958, the Employment Injury Benefits Convention and Recommendation, 1964, the Labour Inspection (Agriculture) Convention and Recommendation, 1969, the Occupational Safety and Health Convention and Recommendation, 1981, the Occupational Health Services Convention and Recommendation, 1985, and the Chemicals Convention and Recommendation, 1990, and

Stressing the need for a coherent approach to agriculture and taking into consideration the wider framework of the principles embodied in other ILO instruments applicable to the sector, in particular the Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948, the Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949, the Minimum Age Convention, 1973, and the Worst Forms of Child Labour Convention, 1999, and

Noting the Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy as well as the relevant codes of practice, in particular the code of practice on recording and notification of occupational accidents and diseases, 1996, and the code of practice on safety and health in forestry work, 1998, and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 5 juin 2001, en sa quatre-vingt-neuvième session ;

Notant les principes inscrits dans les conventions et recommandations internationales du travail pertinentes, en particulier la convention et la recommandation sur les plantations, 1958, la convention et la recommandation sur les prestations en cas d'accidents du travail et de maladies professionnelles, 1964, la convention et la recommandation sur l'inspection du travail (agriculture), 1969, la convention et la recommandation sur la sécurité et la santé des travailleurs, 1981, la convention et la recommandation sur les services de santé au travail, 1985, et la convention et la recommandation sur les produits chimiques, 1990 ;

Soulignant la nécessité d'une approche cohérente de l'agriculture et tenant compte du cadre plus large des principes inscrits dans d'autres instruments de l'OIT applicables à ce secteur, en particulier la convention sur la liberté syndicale et la protection du droit syndical, 1948, la convention sur le droit d'organisation et de négociation collective, 1949, la convention sur l'âge minimum, 1973, et la convention sur les pires formes de travail des enfants, 1999 ;

Notant la Déclaration de principes tripartite sur les entreprises multinationales et la politique sociale ainsi que les recueils de directives pratiques pertinents, en particulier le Recueil de directives pratiques sur l'enregistrement et la déclaration des accidents du travail et des maladies professionnelles, 1996, et le Recueil de directives pratiques sur la sécurité et la santé dans les travaux forestiers, 1998 ;

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2001 zu ihrer neunundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die in den einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen niedergelegten Grundsätze, insbesondere dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Plantagenarbeit, 1958, dem Übereinkommen und der Empfehlung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, dem Übereinkommen und der Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, dem Übereinkommen und der Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und dem Übereinkommen und der Empfehlung über chemische Stoffe, 1990,

betont die Notwendigkeit eines kohärenten Vorgehens in der Landwirtschaft und berücksichtigt den breiteren Rahmen der in anderen Urkunden der IAO, die für diesen Sektor gelten, niedergelegten Grundsätze, insbesondere dem Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, dem Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, dem Übereinkommen über das Mindestalter, 1973, und dem Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999,

verweist auf die Dreigliedrige Grundsatz-erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie die einschlägigen Richtlinienensammlungen, insbesondere die Richtlinienensammlung über die Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1996, und die Richtlinienensammlung über den Arbeitsschutz bei der Forstarbeit, 1998,

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to safety and health in agriculture, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention;

adopts this twenty-first day of June of the year two thousand and one the following Convention, which may be cited as the Safety and Health in Agriculture Convention, 2001.

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la sécurité et la santé dans l'agriculture, question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session ;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt et unième jour de juin deux mille un, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur la sécurité et la santé dans l'agriculture, 2001.

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 2001, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001, bezeichnet wird.

I. Scope

Article 1

For the purpose of this Convention the term "agriculture" covers agricultural and forestry activities carried out in agricultural undertakings including crop production, forestry activities, animal husbandry and insect raising, the primary processing of agricultural and animal products by or on behalf of the operator of the undertaking as well as the use and maintenance of machinery, equipment, appliances, tools, and agricultural installations, including any process, storage, operation or transportation in an agricultural undertaking, which are directly related to agricultural production.

Article 2

For the purpose of this Convention the term "agriculture" does not cover:

- (a) subsistence farming;
- (b) industrial processes that use agricultural products as raw material and the related services; and
- (c) the industrial exploitation of forests.

Article 3

1. The competent authority of a Member which ratifies the Convention, after consulting the representative organizations of employers and workers concerned:

- (a) may exclude certain agricultural undertakings or limited categories of workers from the application of this Convention or certain provisions thereof, when special problems of a substantial nature arise; and
- (b) shall, in the case of such exclusions, make plans to cover progressively all undertakings and all categories of workers.

I. Champ d'application

Article 1

Aux fins de la présente convention, le terme « agriculture » comprend les activités agricoles et forestières qui sont menées dans des exploitations agricoles, y compris la production végétale, les activités forestières, l'élevage des animaux et des insectes, la transformation primaire des produits agricoles et animaux par l'exploitant ou en son nom ainsi que l'utilisation et l'entretien de machines, d'équipements, d'appareils, d'outils et d'installations agricoles, y compris tout procédé, stockage, opération ou transport effectué dans une exploitation agricole qui sont directement liés à la production agricole.

Article 2

Aux fins de la présente convention, le terme « agriculture » ne comprend pas :

- a) l'agriculture de subsistance ;
- b) les procédés industriels qui utilisent des produits agricoles comme matières premières et les services qui leur sont liés ;
- c) l'exploitation industrielle des forêts.

Article 3

1. Après consultation des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressées, l'autorité compétente d'un Membre qui ratifie la présente convention :

- a) peut exclure de l'application de cette convention ou de certaines de ses dispositions certaines exploitations agricoles ou des catégories limitées de travailleurs, lorsque des problèmes particuliers et sérieux se posent ;
- b) devra, en cas d'une telle exclusion, prévoir de couvrir progressivement toutes les exploitations et toutes les catégories de travailleurs.

I. Geltungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Landwirtschaft“ die in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich der Pflanzenproduktion, der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, der Tierhaltung und der Insektenzucht, die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen und tierischen Erzeugnissen durch oder für den Bewirtschafter des Betriebs sowie die Verwendung und Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen, Geräten, Werkzeugen und landwirtschaftlichen Anlagen, einschließlich aller Verfahren, Lagerungen, Arbeitsgänge oder Transporte in einem landwirtschaftlichen Betrieb, die mit der landwirtschaftlichen Erzeugung unmittelbar zusammenhängen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Landwirtschaft“ nicht:

- a) die Subsistenzlandwirtschaft;
- b) industrielle Verfahren, bei denen landwirtschaftliche Produkte als Rohstoff verwendet werden, und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen; und
- c) die industrielle Nutzung von Wäldern.

Artikel 3

1. Die zuständige Stelle eines Mitglieds, das das Übereinkommen ratifiziert,

- a) kann bestimmte landwirtschaftliche Betriebe oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern von der Anwendung dieses Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausnehmen, wenn besondere Probleme von erheblicher Bedeutung auftreten; und
- b) hat im Fall solcher Ausnahmen Pläne für die schrittweise Erfassung aller Betriebe und aller Gruppen von Arbeitnehmern auszuarbeiten,

und zwar nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

2. Each Member shall list, in the first report on the application of the Convention submitted under article 22 of the Constitution of the International Labour Organization, any exclusions made in pursuance of paragraph 1(a) of this Article giving the reasons for such exclusion. In subsequent reports, it shall describe the measures taken with a view to extending progressively the provisions of the Convention to the workers concerned.

II. General Provisions

Article 4

1. In the light of national conditions and practice and after consulting the representative organizations of employers and workers concerned, Members shall formulate, carry out and periodically review a coherent national policy on safety and health in agriculture. This policy shall have the aim of preventing accidents and injury to health arising out of, linked with, or occurring in the course of work, by eliminating, minimizing or controlling hazards in the agricultural working environment.

2. To this end, national laws and regulations shall:

- (a) designate the competent authority responsible for the implementation of the policy and for the enforcement of national laws and regulations on occupational safety and health in agriculture;
- (b) specify the rights and duties of employers and workers with respect to occupational safety and health in agriculture; and
- (c) establish mechanisms of inter-sectoral coordination among relevant authorities and bodies for the agricultural sector and define their functions and responsibilities, taking into account their complementarity and national conditions and practices.

3. The designated competent authority shall provide for corrective measures and appropriate penalties in accordance with national laws and regulations, including, where appropriate, the suspension or restriction of those agricultural activities which pose an imminent risk to the safety and health of workers, until the conditions giving rise to the suspension or restriction have been corrected.

Article 5

1. Members shall ensure that an adequate and appropriate system of inspection for agricultural workplaces is in place

2. Tout Membre devra mentionner, dans le premier rapport sur l'application de la convention soumis en vertu de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, toute exclusion en vertu du paragraphe 1 a) du présent article, en donnant les raisons de cette exclusion. Dans ses rapports ultérieurs, il devra exposer les mesures prises en vue d'étendre progressivement les dispositions de la convention aux travailleurs concernés.

II. Dispositions générales

Article 4

1. A la lumière des conditions et de la pratique nationales et après consultation des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés, les Membres devront définir, mettre en application et réexaminer périodiquement une politique nationale cohérente en matière de sécurité et de santé dans l'agriculture. Cette politique vise à prévenir les accidents et les atteintes à la santé qui résultent du travail, sont liés au travail ou surviennent au cours du travail en éliminant, réduisant à un minimum ou maîtrisant les risques dans le milieu de travail agricole.

2. A cette fin, la législation nationale devra :

- a) désigner l'autorité compétente chargée de mettre en œuvre cette politique et de veiller à l'application de la législation nationale concernant la sécurité et la santé au travail dans l'agriculture ;
- b) définir les droits et obligations des employeurs et des travailleurs en matière de sécurité et de santé au travail dans l'agriculture ;
- c) établir des mécanismes de coordination intersectorielle entre les autorités et organes compétents pour le secteur agricole et définir leurs fonctions et responsabilités compte tenu de leur complémentarité ainsi que des conditions et des pratiques nationales.

3. L'autorité compétente désignée devra prévoir des mesures correctives et des sanctions appropriées conformément à la législation et à la pratique nationales, y compris, s'il y a lieu, la suspension ou la limitation des activités agricoles qui présentent un risque imminent pour la sécurité et la santé des travailleurs, jusqu'à ce que les conditions ayant donné lieu à la suspension ou à la limitation aient été corrigées.

Article 5

1. Les Membres devront faire en sorte qu'un système d'inspection suffisant et approprié des lieux de travail agricoles

2. Jedes Mitglied hat in seinem ersten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegen hat, die Ausnahmen anzugeben, die es gemäß Absatz 1 a) dieses Artikels vorgenommen hat, unter Angabe der Gründe für diese Ausnahmen. In den folgenden Berichten hat es die Maßnahmen anzugeben, die getroffen worden sind, um die Bestimmungen des Übereinkommens schrittweise auf die betreffenden Arbeitnehmer auszudehnen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

1. Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Mitglieder eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Diese Politik muss zum Ziel haben, Unfälle und Gesundheitsschäden, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei der Arbeit entstehen, zu verhüten, indem Gefahren in der landwirtschaftlichen Arbeitsumwelt ausgeschlossen, auf ein Mindestmaß herabgesetzt oder bekämpft werden.

2. Zu diesem Zweck hat die innerstaatliche Gesetzgebung:

- a) die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Politik und die Durchsetzung der innerstaatlichen Gesetzgebung über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft verantwortlich ist;
- b) die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft festzulegen; und
- c) Mechanismen für die intersektorale Koordinierung zwischen den für den Landwirtschaftssektor zuständigen Stellen und Gremien einzurichten und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen, wobei ihr komplementärer Charakter und die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten zu berücksichtigen sind.

3. Die bezeichnete zuständige Stelle hat Abhilfemaßnahmen und angemessene Strafen in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung vorzusehen, gegebenenfalls einschließlich der Einstellung oder Einschränkung derjenigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen, bis die Zustände, die zu der Einstellung oder Einschränkung Anlass gegeben haben, behoben worden sind.

Artikel 5

1. Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass ein ausreichender und geeigneter Aufsichtsdienst für landwirtschaftliche Arbeits-

and is provided with adequate means.

2. In accordance with national legislation, the competent authority may entrust certain inspection functions at the regional or local level, on an auxiliary basis, to appropriate government services, public institutions, or private institutions under government control, or may associate these services or institutions with the exercise of such functions.

III. Preventive and protective measures

General

Article 6

1. In so far as is compatible with national laws and regulations, the employer shall have a duty to ensure the safety and health of workers in every aspect related to the work.

2. National laws and regulations or the competent authority shall provide that whenever in an agricultural workplace two or more employers undertake activities, or whenever one or more employers and one or more self-employed persons undertake activities, they shall cooperate in applying the safety and health requirements. Where appropriate, the competent authority shall prescribe general procedures for this collaboration.

Article 7

In order to comply with the national policy referred to in Article 4 of the Convention, national laws and regulations or the competent authority shall provide, taking into account the size of the undertaking and the nature of its activity, that the employer shall:

- a) carry out appropriate risk assessments in relation to the safety and health of workers and, on the basis of these results, adopt preventive and protective measures to ensure that under all conditions of their intended use, all agricultural activities, workplaces, machinery, equipment, chemicals, tools and processes under the control of the employer are safe and comply with prescribed safety and health standards;
- b) ensure that adequate and appropriate training and comprehensible instructions on safety and health and any necessary guidance or supervision are provided to workers in agriculture, including information on the hazards and risks associated with their work and the action to be taken for their protection, taking into account their level of education and differences in language; and

existe et qu'il soit doté des moyens adéquats.

2. Conformément à la législation nationale, l'autorité compétente pourra, à titre auxiliaire, confier à des administrations ou à des institutions publiques appropriées ou à des institutions privées sous contrôle gouvernemental certaines fonctions d'inspection, au niveau régional ou local, ou associer ces administrations ou institutions à l'exercice de ces fonctions.

III. Mesures de prévention et de protection

Généralités

Article 6

1. Dans la mesure où cela est compatible avec la législation nationale, l'employeur a l'obligation d'assurer la sécurité et la santé des travailleurs pour toute question liée au travail.

2. La législation nationale ou l'autorité compétente devra prévoir que, sur un lieu de travail agricole, lorsque deux ou plus de deux employeurs exercent des activités ou lorsqu'un ou plusieurs employeurs et un ou plusieurs travailleurs indépendants exercent des activités, ils devront coopérer pour appliquer les prescriptions de sécurité et de santé. Le cas échéant, l'autorité compétente devra prescrire des procédures générales pour cette collaboration.

Article 7

Pour l'application de la politique nationale visée à l'article 4 de la convention, la législation nationale ou l'autorité compétente devra disposer, compte tenu de la taille de l'exploitation et de la nature de son activité, que l'employeur doit :

- a) réaliser des évaluations appropriées des risques pour la sécurité et la santé des travailleurs et, sur la base des résultats obtenus, adopter des mesures de prévention et de protection afin d'assurer que, dans toutes les conditions d'utilisation envisagées, les activités agricoles, lieux de travail, machines, équipements, produits chimiques, outils et procédés qui sont placés sous son contrôle sont sûrs et respectent les normes prescrites de sécurité et de santé ;
- b) assurer que les travailleurs de l'agriculture reçoivent, en tenant compte des niveaux d'instruction et des différences de langues, une formation adéquate et appropriée ainsi que des instructions compréhensibles en matière de sécurité et de santé et des orientations ou l'encadrement nécessaires à l'accomplissement de leur travail, y compris des informations sur les dangers et les risques inhérents à leur travail et les me-

stätten vorhanden ist und dieser über ausreichende Mittel verfügt.

2. In Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung kann die zuständige Stelle bestimmte Aufsichtsaufgaben auf regionaler oder lokaler Ebene aushilfsweise geeigneten staatlichen Diensten, öffentlichen Einrichtungen oder der staatlichen Aufsicht unterliegenden privaten Einrichtungen übertragen oder diese Dienste oder Einrichtungen an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen.

III. Verhütungs- und Schutzmaßnahmen

Allgemeines

Artikel 6

1. Soweit es mit der innerstaatlichen Gesetzgebung vereinbar ist, hat der Arbeitgeber die Pflicht, für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen mit der Arbeit zusammenhängenden Aspekten zu sorgen.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat vorzusehen, dass, wenn in einer landwirtschaftlichen Arbeitsstätte zwei oder mehrere Arbeitgeber Tätigkeiten durchführen oder wenn ein oder mehrere Arbeitgeber und ein oder mehrere selbstständig erwerbstätige Personen Tätigkeiten durchführen, sie bei der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften zusammenarbeiten müssen. Gegebenenfalls hat die zuständige Stelle Verfahren für diese Zusammenarbeit vorzuschreiben.

Artikel 7

Zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten innerstaatlichen Politik hat die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Größe des Betriebs und der Art seiner Tätigkeit vorzusehen, dass der Arbeitgeber:

- a) zweckentsprechende Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durchzuführen und auf der Grundlage der Ergebnisse Verhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen hat, um sicherzustellen, dass alle dem Verfügungsrecht des Arbeitgebers unterliegenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Arbeitsstätten, Maschinen, Ausrüstungen, chemischen Stoffe, Werkzeuge und Verfahren unter allen vorgesehenen Einsatzbedingungen sicher sind und den vorgeschriebenen Arbeitsschutznormen entsprechen;
- b) sicherzustellen hat, dass die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft eine angemessene und zweckentsprechende Unterweisung und verständliche Anweisungen in Bezug auf den Arbeitsschutz sowie die erforderliche Anleitung oder Aufsicht erhalten, einschließlich Informationen über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren und Risiken und die zu ihrem Schutz zu ergreifenden Maßnahmen, wobei ihr Bildungsstand

- | | | |
|---|---|--|
| | sures à prendre pour leur protection ; | und sprachliche Unterschiede zu berücksichtigen sind; und |
| (c) take immediate steps to stop any operation where there is an imminent and serious danger to safety and health and to evacuate workers as appropriate. | c) prendre des mesures immédiates pour faire cesser toute opération qui présente un danger imminent et grave dans le domaine de la sécurité et de la santé et évacuer les travailleurs de manière appropriée. | c) unverzüglich Maßnahmen zu treffen hat, um jede Tätigkeit, bei der eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit besteht, einzustellen und um die Arbeitnehmer gegebenenfalls zu evakuieren. |

Article 8

1. Workers in agriculture shall have the right:

- (a) to be informed and consulted on safety and health matters including risks from new technologies;
- (b) to participate in the application and review of safety and health measures and, in accordance with national law and practice, to select safety and health representatives and representatives in safety and health committees; and
- (c) to remove themselves from danger resulting from their work activity when they have reasonable justification to believe there is an imminent and serious risk to their safety and health and so inform their supervisor immediately. They shall not be placed at any disadvantage as a result of these actions.

2. Workers in agriculture and their representatives shall have the duty to comply with the prescribed safety and health measures and to cooperate with employers in order for the latter to comply with their own duties and responsibilities.

3. The procedures for the exercise of the rights and duties referred to in paragraphs 1 and 2 shall be established by national laws and regulations, the competent authority, collective agreements or other appropriate means.

4. Where the provisions of this Convention are implemented as provided for by paragraph 3, there shall be prior consultation with the representative organizations of employers and workers concerned.

Machinery safety
and ergonomics

Article 9

1. National laws and regulations or the competent authority shall prescribe that machinery, equipment, including personal protective equipment, appliances and hand tools used in agriculture comply with national or other recognized safety and health standards and be appropriately installed, maintained and safeguarded.

Article 8

1. Les travailleurs de l'agriculture devront avoir le droit :

- a) d'être informés et consultés sur les questions de sécurité et de santé, y compris sur les risques liés aux nouvelles technologies ;
- b) de participer à l'application et à l'examen des mesures visant à assurer la sécurité et la santé et, conformément à la législation et à la pratique nationales, de choisir des représentants ayant compétence en matière de sécurité et de santé et des représentants aux comités d'hygiène et de sécurité ;
- c) de se soustraire au danger que présente leur travail lorsqu'ils ont un motif raisonnable de croire qu'il existe un risque imminent et grave pour leur sécurité et leur santé et d'en informer immédiatement leur supérieur. Ils ne devront pas être lésés du fait de ces actions.

2. Les travailleurs de l'agriculture et leurs représentants auront l'obligation de se conformer aux mesures de sécurité et de santé prescrites et de coopérer avec les employeurs afin que ces derniers soient en mesure d'assumer leurs propres obligations et responsabilités.

3. Les modalités d'exercice des droits et des obligations visés aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus seront établies par la législation nationale, l'autorité compétente, les accords collectifs ou d'autres moyens appropriés.

4. Lorsque les dispositions de la présente convention s'appliquent en vertu du paragraphe 3, des consultations auront lieu préalablement avec les organisations représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressés.

Sécurité d'utilisation
des machines et ergonomie

Article 9

1. La législation nationale ou l'autorité compétente devra disposer que les machines, équipements, y compris les équipements de protection individuelle, appareils et outils à mains utilisés dans l'agriculture, soient conformes aux normes nationales ou autres normes reconnues de sécurité et de santé et soient convenablement installés, entretenus et munis de protection.

Artikel 8

1. Die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft müssen das Recht haben:

- a) über Arbeitsschutzangelegenheiten, einschließlich der mit neuen Technologien verbundenen Risiken, informiert und konsultiert zu werden;
- b) an der Anwendung und Überprüfung der Arbeitsschutzmaßnahmen mitzuwirken und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Arbeitsschutzvertreter und Vertreter in Arbeitsschutzausschüssen zu wählen; und
- c) sich bei Gefahr infolge ihrer Arbeit in Sicherheit zu bringen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass ein unmittelbares und erhebliches Risiko für ihre Sicherheit und Gesundheit besteht, und unverzüglich ihren Vorgesetzten entsprechend zu informieren. Sie dürfen wegen dieser Maßnahmen nicht in irgendeiner Weise benachteiligt werden.

2. Die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und ihre Vertreter haben die Pflicht, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten und mit den Arbeitgebern zusammenzuarbeiten, damit diese ihre eigenen Pflichten und Verantwortlichkeiten erfüllen können.

3. Die Verfahren für die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung, die zuständige Stelle, Gesamtarbeitsverträge oder andere geeignete Mittel festzulegen.

4. Soweit die Bestimmungen dieses Übereinkommens gemäß Absatz 3 durchgeführt werden, müssen vorherige Beratungen mit den in Betracht kommenden repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattfinden.

Sicherheit von
Maschinen und Ergonomie

Artikel 9

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat vorzuschreiben, dass die in der Landwirtschaft verwendeten Maschinen, Ausrüstungen, einschließlich der persönlichen Schutzausrüstungen, Geräte und Handwerkzeuge den innerstaatlichen oder anderen anerkannten Arbeitsschutznormen entsprechen und sachgemäß installiert, gewartet und gesichert werden müssen.

2. The competent authority shall take measures to ensure that manufacturers, importers and suppliers comply with the standards referred to in paragraph 1 and provide adequate and appropriate information, including hazard warning signs, in the official language or languages of the user country, to the users and, on request, to the competent authority.

3. Employers shall ensure that workers receive and understand the safety and health information supplied by manufacturers, importers and suppliers.

Article 10

National laws and regulations shall prescribe that agricultural machinery and equipment shall:

(a) only be used for work for which they are designed, unless a use outside of the initial design purpose has been assessed as safe in accordance with national law and practice and, in particular, shall not be used for human transportation, unless designed or adapted so as to carry persons; and

(b) be operated by trained and competent persons, in accordance with national law and practice.

Handling and transport of materials

Article 11

1. The competent authority, after consulting the representative organizations of employers and workers concerned, shall establish safety and health requirements for the handling and transport of materials, particularly on manual handling. Such requirements shall be based on risk assessment, technical standards and medical opinion, taking account of all the relevant conditions under which the work is performed in accordance with national law and practice.

2. Workers shall not be required or permitted to engage in the manual handling or transport of a load which by reason of its weight or nature is likely to jeopardize their safety or health.

Sound management of chemicals

Article 12

The competent authority shall take measures, in accordance with national law and practice, to ensure that:

2. L'autorité compétente devra prendre des mesures pour assurer que les fabricants, les importateurs et les fournisseurs respectent les normes mentionnées au paragraphe 1 et fournissent des informations suffisantes et appropriées, y compris des symboles avertisseurs de dangers, dans la ou les langues officielles du pays utilisateur, aux utilisateurs et, sur demande, à l'autorité compétente.

3. Les employeurs devront s'assurer que les travailleurs ont reçu et compris les informations relatives à la sécurité et à la santé fournies par les fabricants, les importateurs et les fournisseurs.

Article 10

La législation nationale devra disposer que les machines et équipements agricoles seront utilisés :

a) uniquement aux fins pour lesquelles ils sont conçus, sauf si leur utilisation à d'autres fins que celles initialement prévues a été jugée sûre conformément à la législation et à la pratique nationales et, en particulier, ne doivent pas être utilisés pour le transport de personnes sauf s'ils sont conçus ou adaptés à cette fin ;

b) par des personnes formées et qualifiées, conformément à la législation et à la pratique nationales.

Manipulation et transport d'objets

Article 11

1. L'autorité compétente, après consultation des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés, devra fixer des règles de sécurité et de santé pour la manipulation et le transport d'objets, en particulier leur manutention. Ces règles devront se fonder sur une évaluation des risques, les normes techniques et les avis médicaux, en tenant compte de toutes les conditions particulières dans lesquelles le travail est exécuté, conformément à la législation et à la pratique nationales.

2. Aucun travailleur ne devra être contraint ou autorisé à manipuler ou à transporter manuellement une charge dont le poids ou la nature risque de mettre en péril sa sécurité ou sa santé.

Gestion rationnelle des produits chimiques

Article 12

L'autorité compétente devra prendre des mesures, conformément à la législation et à la pratique nationales, pour assurer que :

2. Die zuständige Stelle hat Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Hersteller, Importeure und Lieferanten die in Absatz 1 genannten Normen einhalten und den Benutzern und, auf Verlangen, der zuständigen Stelle ausreichende und zweckmäßige Informationen, einschließlich Gefahrenwarnzeichen, in der oder den amtlichen Sprachen des Nutzerlandes zur Verfügung stellen.

3. Die Arbeitgeber haben sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer die von den Herstellern, Importeuren und Lieferanten gelieferten Arbeitsschutzinformationen erhalten und verstehen.

Artikel 10

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzuschreiben, dass landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstungen:

a) nur für Arbeiten verwendet werden dürfen, für die sie konstruiert worden sind, es sei denn, dass eine dem ursprünglichen Konstruktionszweck nicht entsprechende Verwendung in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis als sicher beurteilt worden ist, und insbesondere nicht für die Beförderung von Personen verwendet werden dürfen, es sei denn, dass sie für diesen Zweck konstruiert oder angepasst worden sind; und

b) von ausgebildeten und fachkundigen Personen in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bedient werden müssen.

Handhabung und Transport von Materialien

Artikel 11

1. Die zuständige Stelle hat nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Arbeitsschutzanfordernisse für die Handhabung und den Transport von Materialien, insbesondere für die manuelle Handhabung, festzulegen. In Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis haben diese Anforderungen auf einer Risikobewertung, technischen Normen und ärztlichen Gutachten zu beruhen, wobei alle einschlägigen Bedingungen, unter denen die Arbeit verrichtet wird, zu berücksichtigen sind.

2. Die manuelle Handhabung oder Beförderung von Lasten, deren Gewicht oder Art die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden könnte, darf weder verlangt noch zugelassen werden.

Sachgemäßer Umgang mit chemischen Stoffen

Artikel 12

Die zuständige Stelle hat in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass:

- | | | |
|--|---|---|
| <p>(a) there is an appropriate national system or any other system approved by the competent authority establishing specific criteria for the importation, classification, packaging and labelling of chemicals used in agriculture and for their banning or restriction;</p> | <p>a) il existe un système national approprié ou tout autre système approuvé par l'autorité compétente prévoyant des critères spécifiques applicables à l'importation, la classification, l'emballage et l'étiquetage des produits chimiques utilisés dans l'agriculture et pour leur interdiction ou leur limitation ;</p> | <p>a) ein geeignetes innerstaatliches System oder ein anderes von der zuständigen Stelle genehmigtes System vorhanden ist, das spezifische Kriterien für die Einfuhr, Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von in der Landwirtschaft verwendeten chemischen Stoffen und für ihr Verbot oder ihre Beschränkung festlegt;</p> |
| <p>(b) those who produce, import, provide, sell, transfer, store or dispose of chemicals used in agriculture comply with national or other recognized safety and health standards, and provide adequate and appropriate information to the users in the appropriate official language or languages of the country and, on request, to the competent authority; and</p> | <p>b) ceux qui produisent, importent, fournissent, vendent, transportent, stockent ou éliminent des produits chimiques utilisés dans l'agriculture respectent les normes nationales ou autres normes reconnues en matière de sécurité et de santé et donnent des informations suffisantes et appropriées, dans la ou les langues officielles appropriées du pays, aux utilisateurs et, sur demande, à l'autorité compétente ;</p> | <p>b) diejenigen, die in der Landwirtschaft verwendete chemische Stoffe herstellen, einführen, liefern, verkaufen, transportieren, lagern oder entsorgen, die innerstaatlichen oder andere anerkannte Arbeitsschutznormen einhalten und den Nutzern und, auf Verlangen, der zuständigen Stelle angemessene und zweckmäßige Informationen in der oder den amtlichen Sprachen des Landes zur Verfügung stellen; und</p> |
| <p>(c) there is a suitable system for the safe collection, recycling and disposal of chemical waste, obsolete chemicals and empty containers of chemicals so as to avoid their use for other purposes and to eliminate or minimize the risks to safety and health and to the environment.</p> | <p>c) il existe un système adéquat pour la collecte, le recyclage et l'élimination sûrs des déchets chimiques, des produits chimiques périmés et des récipients vides ayant contenu des produits chimiques qui empêche de les utiliser à d'autres fins, éliminant ou réduisant à un minimum les risques pour la sécurité et la santé ainsi que pour l'environnement.</p> | <p>c) ein geeignetes System für die sichere Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung von chemischen Abfällen, verfallenen chemischen Stoffen und leeren Behältnissen für chemische Stoffe vorhanden ist, damit ihre Verwendung für andere Zwecke vermieden wird und die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit und für die Umwelt ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.</p> |

Article 13

1. National laws and regulations or the competent authority shall ensure that there are preventive and protective measures for the use of chemicals and handling of chemical waste at the level of the undertaking.

2. These measures shall cover, inter alia:

- (a) the preparation, handling, application, storage and transportation of chemicals;
- (b) agricultural activities leading to the dispersion of chemicals;
- (c) the maintenance, repair and cleaning of equipment and containers for chemicals; and
- (d) the disposal of empty containers and the treatment and disposal of chemical waste and obsolete chemicals.

Animal handling
and protection against biological risks

Article 14

National laws and regulations shall ensure that risks such as those of infection, allergy or poisoning are prevented or kept to a minimum when biological agents are handled, and activities involving animals, livestock and stabling areas, comply with national or other recognized health and

Article 13

1. La législation nationale ou l'autorité compétente devra assurer qu'il existe des mesures de prévention et de protection concernant l'utilisation des produits chimiques et la manipulation des déchets chimiques au niveau de l'exploitation.

2. Ces mesures devront concerner entre autres :

- a) la préparation, la manipulation, l'application, le stockage et le transport des produits chimiques ;
- b) les activités agricoles entraînant la dispersion de produits chimiques ;
- c) l'entretien, la réparation et le nettoyage de l'équipement et des récipients utilisés pour les produits chimiques ;
- d) l'élimination des récipients vides ainsi que le traitement et l'élimination des déchets chimiques et des produits chimiques périmés.

Contact avec
les animaux et protection
contre les risques biologiques

Article 14

La législation nationale devra garantir que les risques tels que les infections, les allergies ou les empoisonnements sont évités ou réduits à un minimum lors de la manipulation d'agents biologiques et que les activités liées aux animaux, au bétail et aux lieux d'élevage respectent les normes nationales

Artikel 13

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat sicherzustellen, dass Verhütungs- und Schutzmaßnahmen für die Verwendung von chemischen Stoffen und die Handhabung von chemischen Abfällen auf der Ebene des Betriebs vorhanden sind.

2. Diese Maßnahmen haben sich unter anderem auf Folgendes zu erstrecken:

- a) die Zubereitung, die Handhabung, die Anwendung, die Lagerung und den Transport von chemischen Stoffen;
- b) landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Freisetzung von chemischen Stoffen führen;
- c) die Wartung, die Reparatur und die Reinigung von Ausrüstungen und Behältnissen für chemische Stoffe; und
- d) die Entsorgung von leeren Behältnissen sowie die Behandlung und Entsorgung von chemischen Abfällen und verfallenen chemischen Stoffen.

Umgang mit Tieren
und Schutz gegen biologische Risiken

Artikel 14

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat sicherzustellen, dass Risiken, wie diejenigen einer Infektion, einer Allergie oder einer Vergiftung, bei der Handhabung von biologischen Agenzien verhütet oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und dass bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit

safety standards.

ou autres normes admises en matière de santé et de sécurité.

Tieren, Vieh und Stallbereichen die innerstaatlichen oder andere anerkannte Arbeitsschutznormen eingehalten werden.

Agricultural installations

Installations agricoles

Landwirtschaftliche Anlagen

Article 15

The construction, maintenance and re-pairing of agricultural installations shall be in conformity with national laws, regulations and safety and health requirements.

La construction, l'entretien et la réparation des installations agricoles devront être conformes à la législation nationale et aux prescriptions en matière de sécurité et de santé.

Artikel 15

Der Bau, die Instandhaltung und die Reparatur von landwirtschaftlichen Anlagen müssen der innerstaatlichen Gesetzgebung und den innerstaatlichen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

IV. Other provisions

Young workers and hazardous work

IV. Autres dispositions

Jeunes travailleurs et travaux dangereux

IV. Sonstige Bestimmungen

Junge Arbeitnehmer und gefährliche Arbeit

Article 16

1. The minimum age for assignment to work in agriculture which by its nature or the circumstances in which it is carried out is likely to harm the safety and health of young persons shall not be less than 18 years.

1. L'âge minimum pour l'exécution d'un travail dans l'agriculture qui, par sa nature ou les conditions dans lesquelles il s'exerce, est susceptible de nuire à la sécurité et à la santé des jeunes travailleurs ne doit pas être inférieur à dix-huit ans.

1. Das Mindestalter für die Beschäftigung mit Arbeit in der Landwirtschaft, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen schädlich ist, darf 18 Jahre nicht unterschreiten.

2. The types of employment or work to which paragraph 1 applies shall be determined by national laws and regulations or by the competent authority, after consultation with the representative organizations of employers and workers concerned.

2. Les types d'emploi ou de travail visés au paragraphe 1 seront déterminés par la législation nationale ou l'autorité compétente, après consultation des organisations des employeurs et des travailleurs intéressés.

2. Die Arten von Beschäftigung oder Arbeit, für die Absatz 1 gilt, sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestimmen.

3. Notwithstanding paragraph 1, national laws or regulations or the competent authority may, after consultation with the representative organizations of employers and workers concerned, authorize the performance of work referred to in that paragraph as from 16 years of age on condition that appropriate prior training is given and the safety and health of the young workers are fully protected.

3. Nonobstant les dispositions du paragraphe 1, la législation nationale ou l'autorité compétente pourra, après consultation des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés, autoriser l'exécution du travail visé au paragraphe 1 dès l'âge de seize ans, à condition qu'une formation appropriée soit préalablement donnée et que la sécurité et la santé des jeunes travailleurs soient totalement protégées.

3. Ungeachtet Absatz 1 kann die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Durchführung der in Absatz 1 genannten Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, dass vorher eine geeignete Unterweisung erteilt wird und die Sicherheit und Gesundheit der jungen Arbeitnehmer voll geschützt sind.

Temporary and seasonal workers

Travailleurs temporaires et saisonniers

Zeit- und Saisonarbeitskräfte

Article 17

Measures shall be taken to ensure that temporary and seasonal workers receive the same safety and health protection as that accorded to comparable permanent workers in agriculture.

Des mesures devront être prises pour garantir que les travailleurs temporaires et saisonniers reçoivent la même protection, en matière de sécurité et de santé, que celle accordée aux travailleurs permanents dans l'agriculture qui se trouvent dans une situation comparable.

Article 17

Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Zeit- und Saisonarbeitskräften im Bereich der Sicherheit und Gesundheit der gleiche Schutz zuteil wird wie vergleichbaren ständig beschäftigten Arbeitskräften in der Landwirtschaft.

Artikel 17

Women workers

Travailleuses

Arbeitnehmerinnen

Article 18

Measures shall be taken to ensure that the special needs of women agricultural workers are taken into account in relation to pregnancy, breastfeeding and reproductive health.

Des mesures devront être prises afin de garantir que les besoins particuliers des travailleuses agricoles soient pris en compte, en ce qui concerne la grossesse, l'allaitement et les fonctions reproductives.

Article 18

Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse landwirtschaftlicher Arbeitnehmerinnen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, dem Bruststillen und der reproduktiven Gesundheit berücksichtigt werden.

Artikel 18

<p>Welfare and accommodation facilities</p> <p>Article 19</p> <p>National laws and regulations or the competent authority shall prescribe, after consultation with the representative organizations of employers and workers concerned:</p> <p>(a) the provision of adequate welfare facilities at no cost to the worker; and</p> <p>(b) the minimum accommodation standards for workers who are required by the nature of the work to live temporarily or permanently in the undertaking.</p>	<p>Services de bien-être et logement</p> <p>Article 19</p> <p>La législation nationale ou l'autorité compétente devra prévoir, après consultation des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés :</p> <p>a) la mise à disposition de services de bien-être appropriés sans frais pour le travailleur ;</p> <p>b) des normes minimales en matière de logement pour les travailleurs qui sont tenus par la nature de leur travail de vivre temporairement ou en permanence sur l'exploitation.</p>	<p>Sozialeinrichtungen und Unterkünfte</p> <p>Artikel 19</p> <p>Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Folgendes vorzuschreiben:</p> <p>a) die Bereitstellung angemessener Sozialeinrichtungen, ohne dass dem Arbeitnehmer dadurch Kosten entstehen; und</p> <p>b) die Mindestanforderungen an die Unterkünfte für Arbeitnehmer, die aufgrund der Art ihrer Arbeit gezwungen sind, zeitweilig oder ständig im Betrieb zu wohnen.</p>
<p>Working time arrangements</p> <p>Article 20</p> <p>Hours of work, night work and rest periods for workers in agriculture shall be in accordance with national laws and regulations or collective agreements.</p>	<p>Aménagement du temps de travail</p> <p>Article 20</p> <p>La durée du travail, le travail de nuit et les périodes de repos des travailleurs de l'agriculture doivent être conformes à la législation nationale ou aux conventions collectives.</p>	<p>Arbeitszeitvorkehrungen</p> <p>Artikel 20</p> <p>Die Arbeitszeit, die Nachtarbeit und die Ruhezeiten der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft müssen mit der innerstaatlichen Gesetzgebung oder den innerstaatlichen Gesamtarbeitsverträgen übereinstimmen.</p>
<p>Coverage against occupational injuries and diseases</p> <p>Article 21</p> <p>1. In accordance with national law and practice, workers in agriculture shall be covered by an insurance or social security scheme against fatal and non-fatal occupational injuries and diseases, as well as against invalidity and other work-related health risks, providing coverage at least equivalent to that enjoyed by workers in other sectors.</p> <p>2. Such schemes may either be part of a national scheme or take any other appropriate form consistent with national law and practice.</p>	<p>Couverture des accidents du travail et des maladies professionnelles</p> <p>Article 21</p> <p>1. Conformément à la législation et à la pratique nationales, les travailleurs de l'agriculture devront être couverts par un régime d'assurance ou de sécurité sociale couvrant les accidents du travail et les maladies professionnelles, mortels et non mortels, ainsi que l'invalidité et autres risques pour la santé d'origine professionnelle, offrant une couverture au moins équivalente à celle dont bénéficient les travailleurs d'autres secteurs.</p> <p>2. De tels régimes peuvent être intégrés à un régime national ou être établis sous toute autre forme appropriée conformément à la législation et à la pratique nationales.</p>	<p>Schutz gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten</p> <p>Artikel 21</p> <p>1. In Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis hat für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ein Versicherungssystem oder ein System der sozialen Sicherheit für den Fall von tödlichen und nichttödlichen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie von Invalidität und anderen arbeitsbezogenen Gesundheitsrisiken zu gelten, das einen Schutz bietet, der demjenigen, der Arbeitnehmern in anderen Sektoren gewährt wird, mindestens gleichwertig ist.</p> <p>2. Solche Systeme können entweder Teil eines staatlichen Systems sein oder jede andere geeignete, der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechende Form erhalten.</p>
<p>Final provisions</p> <p>Article 22</p> <p>The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.</p>	<p>Dispositions finales</p> <p>Article 22</p> <p>Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.</p>	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 22</p> <p>Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.</p>
<p>Article 23</p> <p>1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organization whose ratifications have been registered with the Director-General of the International Labour Office.</p>	<p>Article 23</p> <p>1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général du Bureau international du Travail.</p>	<p>Artikel 23</p> <p>1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.</p>

2. It shall come into force 12 months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member 12 months after the date on which its ratification has been registered.

Article 24

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 25

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organization of the registration of all ratifications and acts of denunciation communicated by the Members of the Organization.

2. When notifying the Members of the Organization of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organization to the date upon which the Convention shall come into force.

Article 26

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations, for registration in accordance with article 102 of the Charter of the United Nations, full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by the Director-General in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 27

At such times as it may consider necessary, the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 24

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistré.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 25

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et de tous actes de dénonciation qui lui seront communiqués par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 26

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 27

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

2. Es tritt zwölf Monate, nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 24

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 25

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 26

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 27

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Article 28

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides –

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 24 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force, this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 29

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

Article 28

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement :

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 24 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur ;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 29

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Artikel 28

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 24 ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 29

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Denkschrift

A. Allgemeines

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat auf ihrer 89. Tagung am 21. Juni 2001 das Übereinkommen Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft (im Folgenden: Übereinkommen) angenommen. Es ist am 20. September 2003 in Kraft getreten.

Die Allgemeine Konferenz der IAO nahm am 21. Juni 2001 zudem die Empfehlung Nr. 192 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft (Anlage 1) an. Die Empfehlung ergänzt das Übereinkommen mit politischen Handlungsvorschlägen, die rechtlich nicht verbindlich sind. Die Bundesrepublik Deutschland setzt die Vorschläge der Empfehlung ganz überwiegend um (siehe Stellungnahme in Anlage 2).

Das Übereinkommen Nr. 184 ist das erste internationale Instrument, das sich umfassend mit den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken befasst, denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ausgesetzt sind. Es umfasst Präventiv- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit von Maschinen, die Handhabung und den Transport von Materialien, das Chemikalienmanagement, den Umgang mit Tieren sowie den Bau und die Instandhaltung von landwirtschaftlichen Anlagen. Das Übereinkommen trifft Regelungen hinsichtlich junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kontext mit gefährlicher Arbeit in der Landwirtschaft, bezüglich des Arbeitsschutzes von Zeit- und Saisonarbeitskräften sowie der besonderen Bedürfnisse von Arbeitnehmerinnen in Bezug auf den Mutterschutz. Gleichzeitig enthält das Übereinkommen Regelungen zur Bereitstellung von Sozialeinrichtungen und zu Mindestanforderungen an die Unterkünfte, bezüglich der Arbeitszeit sowie hinsichtlich der Einrichtung eines Systems der sozialen Sicherheit für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft.

B. Besonderes

Die im Übereinkommen formulierten Mindestanforderungen an den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft werden durch das derzeit geltende deutsche Arbeitsschutzrecht vollumfänglich erfüllt, insbesondere durch folgende Gesetze:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
- Chemikaliengesetz (ChemG),
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG),
- Mutterschutzgesetz (MuSchG) und
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII).

Weiterhin sind die aufgrund des JArbSchG erlassene Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) sowie die insbesondere aufgrund des ArbSchG erlassenen Einzelverordnungen zu nennen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- Baustellenverordnung (BaustellV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV),
- Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV),
- Druckluftverordnung (DruckLV) und
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Letztere ist wegen weiterer Schutzgüter (Allgemeinbevölkerung, Umwelt) und Adressaten (Hersteller gefährlicher Stoffe) zusätzlich auf das ChemG gestützt.

I. Geltungsbereich

Artikel 1 und Artikel 2 definieren den Begriff „Landwirtschaft“ und damit den sachlichen Geltungsbereich des Übereinkommens.

Nach **Artikel 1** umfasst der Begriff der „Landwirtschaft“ im Sinne des Übereinkommens die in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich der Pflanzenproduktion, der Tierhaltung und der Insektenzucht sowie der Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen und tierischen Erzeugnissen durch oder für den Bewirtschafter des Betriebs. Ebenfalls unter den Begriff „Landwirtschaft“ fällt die Verwendung und Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen, Geräten, Werkzeugen und landwirtschaftlichen Anlagen, einschließlich aller Verfahren, Lagerungen, Arbeitsgänge oder Transporte in einem landwirtschaftlichen Betrieb, die mit der landwirtschaftlichen Erzeugung unmittelbar zusammenhängen.

Artikel 2 bestimmt, welche Bereiche nicht unter den Begriff der „Landwirtschaft“ im Sinne des Übereinkommens fallen. Dies sind die Subsistenzlandwirtschaft, industrielle Verfahren, bei denen landwirtschaftliche Produkte als Rohstoff verwendet werden und damit zusammenhängende Dienstleistungen sowie die industrielle Nutzung von Wäldern.

Gemäß **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a** ist die zuständige Stelle des ratifizierenden Mitgliedstaats berechtigt, wenn besondere Probleme von erheblicher Bedeutung auftreten, nach Anhörung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bestimmte landwirtschaftliche Betriebe oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen auszunehmen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b hat die zuständige Stelle des ratifizierenden Mitglieds im Fall einer Ausnahme nach Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels ebenfalls nach Anhörung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Pläne für die schrittweise Erfassung

aller Betriebe und aller Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuarbeiten.

Artikel 3 Absatz 2 verpflichtet das ratifizierende Mitglied in seinem ersten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO vorzulegen hat, die Ausnahmen anzugeben, die es gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels vorgenommen hat. Dabei ist das ratifizierende Mitglied verpflichtet, die Gründe für diese Ausnahmen anzugeben. Zudem muss der Vertragsstaat in den nachfolgenden Berichten jene Maßnahmen angeben, die getroffen worden sind, um die Bestimmungen des Übereinkommens schrittweise auf die bislang ausgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszudehnen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 Absatz 1 verpflichtet das ratifizierende Mitglied, nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Hierdurch sollen Unfälle und Gesundheitsschäden verhütet werden, indem Gefahren in der landwirtschaftlichen Arbeitswelt ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Dabei räumt das Übereinkommen dem ratifizierenden Mitglied die Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten ein. Mit der auf Dauer angelegten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern (UVT) erfüllt Deutschland die Voraussetzung einer innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der GDA sind im ArbSchG und im SGB VII festgelegt. Insgesamt leistet die GDA einen wichtigen Beitrag für ein modernes, anforderungsgerechtes und duales Arbeitsschutzsystem, mit dem Ziel, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu stärken. Dabei umfasst die GDA:

- die Entwicklung gemeinsamer Ziele im Bereich des Arbeitsschutzes (inklusive Festlegung konkreter Handlungsfelder und Eckpunkte für Arbeitsprogramme sowie Evaluierung),
- die Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste bei der Beratung und Überwachung der Betriebe sowie
- die weitere Optimierung der Rechtsetzung im Arbeitsschutz.

Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der GDA obliegen gemäß § 20b ArbSchG der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz, die sich aus Vertretern von Bund, Ländern und UVT zusammensetzt. Die Sozialpartner haben ihrer Bedeutung für den Gesamtprozess entsprechend eine herausgehobene Stellung sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Festlegung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Eckpunkte für Arbeitsprogramme erhalten (§ 20b Absatz 1 ArbSchG). In diesen Feldern nehmen sie mit beratender Stimme an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz teil. Ein in der Regel jährlich stattfindendes Arbeitsschutzforum bezweckt den Dialog mit den beteiligten Fachkreisen, der Wissenschaft und der Fachöffentlichkeit (§ 20b Absatz 3 ArbSchG). Die GDA bezieht alle UVT ein, das heißt auch die für die Landwirt-

schaft zuständige Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Nach **Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a** hat die innerstaatliche Gesetzgebung die zuständige Stelle zu benennen, die für die Durchführung der Politik und die Durchsetzung der innerstaatlichen Gesetzgebung über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft verantwortlich ist.

Zuständige Stellen gemäß der nationalen Rechtsordnung für die Durchführung des ASiG, des ArbZG, des ArbSchG und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sind die Arbeitsschutzbehörden der Länder (Artikel 83 des Grundgesetzes). Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus und regeln sowohl die Einrichtung der Behörden als auch das Verwaltungsverfahren (Artikel 84 Absatz 1 GG). Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten (siehe zum Beispiel § 21 Absatz 1 Satz 2 ArbSchG, § 17 Absatz 1 ArbZG). Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung haben die UVT als gesetzliche Präventionsaufgabe die Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§ 14 Absatz 1 SGB VII). Sie überwachen die Durchführung der getroffenen Präventionsmaßnahmen in den Unternehmen und beraten die Unternehmer und die Beschäftigten (§ 17 Absatz 1 SGB VII). Die UVT haben insbesondere die Befugnis, zur Konkretisierung oder Ergänzung des staatlichen Arbeitsschutzrechts eigenständige branchenbezogene Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu erlassen (siehe § 15 Absatz 1 und 1a SGB VII). Für den Bereich der Landwirtschaft zuständiger UVT ist die SVLFG (siehe Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 1). Innerhalb der SVLFG ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) für die Unfallversicherung verantwortlich (§ 114 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII). Konkret ist sie u. a. zuständig (§ 123 Absatz 1 SGB VII) für

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Binnenfischerei, der Imkerei sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege,
- Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere gehalten werden,
- land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
- Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe und
- Jagden.

Nach **Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b** hat die innerstaatliche Gesetzgebung die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft festzulegen.

Diese Vorgabe wird in der deutschen Rechtsordnung durch das ArbSchG, das ASiG, das JuArbSchG, das MuschG, das ArbZG und durch die auf der Grundlage des ArbSchG erlassenen Rechtsverordnungen sowie durch das SGB VII erfüllt. Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten im Arbeitsschutz werden in diesen Rechtsvorschriften festgelegt. Das ArbSchG gilt in allen Tätigkeitsbereichen, so auch in der Landwirtschaft

(§ 1 Absatz 1 ArbSchG). In gleicher Weise sind nach § 1 ASiG alle Arbeitgeber in der Landwirtschaft erfasst. Die Präventionsvorschriften des SGB VII gelten auch für Beschäftigte und Unternehmer in der Landwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 5 SGB VII). Die SVLFG hat zur Erfüllung ihres Präventionsauftrags nach dem SGB VII UVV erlassen. Dies sind die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG).

Nach **Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c** hat die innerstaatliche Gesetzgebung Mechanismen für die intersektorale Koordinierung zwischen den für den Landwirtschaftssektor zuständigen Stellen und Gremien einzurichten und deren Aufgabe festzulegen. Dabei gestattet das Übereinkommen die Berücksichtigung innerstaatlicher Verhältnisse und Gepflogenheiten.

Diese Vorgabe wird in Deutschland durch die verbindlichen Vorgaben der GDA erfüllt. Insoweit wird daher auf die oben genannten Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 1 zur GDA, die auch für den Tätigkeitsbereich der Landwirtschaft gilt, verwiesen.

Gemäß **Artikel 4 Absatz 3** hat die zuständige Stelle Abhilfemaßnahmen und angemessene Strafen in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung vorzusehen.

Verstöße der Arbeitgeber sowie der Beschäftigten gegen bestimmte Pflichten, die sich aus dem ASiG, dem ArbZG, dem ArbSchG und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße sowie auch als Straftat geahndet werden (siehe § 20 ASiG, §§ 25, 26 ArbSchG). Verstöße der Normadressaten gegen bestimmte Pflichten aus den VSG können von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§§ 209, 210 SGB VII). Zudem sind die Aufsichtspersonen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft befugt, im Rahmen ihrer Überwachungs- und Beratungstätigkeit im Einzelfall Anordnungen gegenüber den Unternehmern und den Beschäftigten zu treffen (§§ 17 bis 19 SGB VII).

Artikel 5 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten des Übereinkommens sicherzustellen, dass ein ausreichender und geeigneter Aufsichtsdienst für landwirtschaftliche Arbeitsstätten vorhanden ist und dieser über ausreichende Mittel verfügt.

Gemäß **Artikel 5 Absatz 2** kann die zuständige Stelle zudem bestimmte Aufsichtsaufgaben auf regionaler oder lokaler Ebene aushilfsweise geeigneten staatlichen Diensten, öffentlichen Einrichtungen oder der staatlichen Aufsicht unterliegenden privaten Einrichtungen übertragen oder diese Dienste oder Einrichtungen an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen.

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 verwiesen. Die Arbeitsschutzbehörden haben zur Durchsetzung ihrer Überwachungsaufgabe eine Reihe von Befugnissen, zum Beispiel muss der Arbeitgeber erforderliche Auskünfte erteilen und Unterlagen überlassen (§ 22 Absatz 1 und 2 ArbSchG). Die Arbeitsschutzbehörden können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten zu treffen hat (§ 22 Absatz 3 ArbSchG). Entsprechende Befugnisse bestehen für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als UVT zur Erfüllung ihres Präventionsauftrags (§ 19 SGB VII).

Im Rahmen der GDA enthält § 21 Absatz 3 ArbSchG die Vorgabe, dass die staatlichen Stellen und die UVT auf der Grundlage einer gemeinsamen Überwachungsstrategie eng zusammenwirken und der Erfahrungsaustausch sichergestellt wird. Nach Maßgabe des § 21 Absatz 3 Satz 2 ArbSchG umfasst diese Überwachungsstrategie die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei

- der Beratung und Überwachung der Betriebe,
- der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme sowie
- der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere über Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Erkenntnisse.

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 20 Absatz 1 Satz 2 SGB VII.

III. Verhütungs- und Schutzmaßnahmen

Allgemeines

Die Vorschrift des **Artikels 6 Absatz 1** enthält die an die Mitgliedstaaten gerichtete Vorgabe, soweit es mit der innerstaatlichen Gesetzgebung vereinbar ist, den Arbeitgeber zu verpflichten, für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei allen mit der Arbeit zusammenhängenden Aspekten zu sorgen.

§ 3 Absatz 1 und 2 ArbSchG, auch in Verbindung mit den aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsverordnungen, erfüllen diese Vorgabe des Übereinkommens. Demnach ist der Arbeitgeber in Deutschland verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Die Maßnahmen hat er auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Zur Durchführung der Maßnahmen hat der Arbeitgeber für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation im Betrieb zu sorgen.

Gemäß § 21 SGB VII ist der Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Die Beschäftigten haben entsprechend mitzuwirken.

Nach **Artikel 6 Absatz 2** haben die Mitgliedstaaten durch ihre innerstaatliche Gesetzgebung oder ihre zuständigen Stellen vorzusehen, dass Arbeitgeber zur Zusammenarbeit bei der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften in einer gemeinschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Arbeitsstätte verpflichtet werden. Dies gilt für den Fall, dass in einer Arbeitsstätte zwei oder mehrere Arbeitgeber oder Arbeitgeber und selbstständig erwerbstätige Personen Tätigkeiten durchführen. Dies ist durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle vorzuschreiben, gegebenenfalls in Verbindung mit entsprechenden Verfahren für diese Zusammenarbeit.

Werden in Deutschland Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, so sind die Arbeitgeber gemäß § 8 ArbSchG verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist, haben

die Arbeitgeber sich nach Art der Tätigkeiten gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren zu unterrichten und ihre Schutzmaßnahmen abzustimmen (§ 8 Absatz 1 ArbSchG, § 13 BetrSichV, § 15 GefStoffV). Im Hinblick auf die Selbstständigen in der Landwirtschaft, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert sind, besteht nach der UVV 1 ebenfalls eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit.

Artikel 7 konkretisiert die Verpflichtungen der Arbeitgeber zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten innerstaatlichen Politik. Dabei muss die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle die Größe des Betriebs und die Art der Tätigkeit berücksichtigen.

Gemäß **Artikel 7 Buchstabe a** hat die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten innerstaatlichen Politik vorzusehen, dass der Arbeitgeber eine zweckentsprechende Risikobewertung für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durchzuführen hat. Auf Grundlage der Ergebnisse sind Verhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle dem Verfügungsrecht des Arbeitgebers unterliegenden Tätigkeiten, Arbeitsstätten, Maschinen, Ausrüstungen, chemischen Stoffe, Werkzeuge und Verfahren unter allen vorgesehenen Einsatzbedingungen sicher sind und den vorgeschriebenen Arbeitsschutznormen entsprechen.

Nach § 5 ArbSchG muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, das heißt die Arbeitsbedingungen in seinem Betrieb unter Arbeitsschutzgesichtspunkten bewerten, notwendige Schutzmaßnahmen festlegen, auf ihre Wirksamkeit überprüfen und gegebenenfalls an neue Erkenntnisse anpassen. Dabei hat er sich an der Betriebsart und der Betriebsgröße mit den jeweils auftretenden Gefährdungsfaktoren zu orientieren. Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen. Nach § 6 ArbSchG sind das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG wird in § 3 BetrSichV im Hinblick auf die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen) konkretisiert. Gemäß § 4 Absatz 1 BetrSichV dürfen Arbeitsmittel erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist. Gemäß § 5 Absatz 1 BetrSichV darf der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel im Sinne des § 2 Absatz 1 BetrSichV zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Vorschriften entsprechen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet, den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein sowie über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen.

Nach § 3 ArbStättV hat der Arbeitgeber festzustellen, ob Beschäftigte Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der

Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften der ArbStättV einschließlich des Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen.

Hinsichtlich der physikalischen Gefährdungsfaktoren Lärm, Vibration, künstliche optische Strahlung und elektromagnetische Felder wird die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten über die LärmVibrationsArbSchV, OStrV und EMFV normiert.

Im Hinblick auf Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen ergibt sich die Pflicht des Arbeitgebers zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung aus § 6 GefStoffV und § 4 BioStoffV. Die Gefährdungsbeurteilung hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Gemäß **Artikel 7 Buchstabe b** hat die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten innerstaatlichen Politik vorzusehen, dass der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft eine angemessene und zweckentsprechende Unterweisung und verständliche Anweisungen in Bezug auf den Arbeitsschutz sowie die erforderliche Anleitung oder Aufsicht erhalten. Dies schließt Informationen über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren und Risiken und die zu ihrem Schutz zu ergreifenden Maßnahmen ausdrücklich mit ein, wobei der Bildungsstand der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sprachliche Unterschiede zu berücksichtigen sind.

Nach § 12 ArbSchG und § 12 BetrSichV hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bezogen auf den Arbeitsplatz, Arbeitsmittel oder den Aufgabenbereich ausreichend und angemessen in verständlicher Form und Sprache zu unterweisen, damit die Beschäftigten die Gesundheitsgefährdungen oder Unfallgefahren erkennen und vermeiden können. Die Unterweisung muss erfolgen bei der Einstellung, bei Veränderungen im Arbeitsbereich und bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder neuer Technologien vor Aufnahme der Tätigkeit. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst und regelmäßig wiederholt werden. § 3 der UVV Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 1.1) der SVLFG regelt hierzu für die Landwirtschaft konkretisierend, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen zu unterrichten hat, mindestens jedoch einmal jährlich und bei Veränderung in ihrem Arbeitsbereich. Im Arbeitsstättenrecht wird dies im § 6 ArbStättV aufgegriffen und hinsichtlich besonderer Anforderungen ergänzt. Entsprechendes gilt für § 14 GefStoffV, § 14 BioStoffV, § 11 LärmVibrationsArbSchV und § 8 OStrV sowie § 19 EMFV. Gemäß § 3 PSA-BV hat der Arbeitgeber bei der Unterweisung nach § 12 ArbSchG die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden. Soweit erforderlich, hat er dazu eine Schulung in der Benutzung durchzuführen.

Nach **Artikel 7 Buchstabe c** hat die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten innerstaatlichen Politik vorzusehen, dass der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen zu treffen hat, um jede Tätigkeit, bei der eine unmittelbare

und erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit besteht, einzustellen und um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls zu evakuieren.

Nach § 9 Absatz 2 ArbSchG muss der Arbeitgeber besondere Schutzmaßnahmen für Beschäftigte festlegen, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können. Nach § 10 Absatz 1 ArbSchG muss er Vorsorge für den Fall der Evakuierung treffen. Gemäß § 5 Absatz 2 BetrSichV darf der Arbeitgeber Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

Gemäß § 11 Absatz 2 BetrSichV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. § 13 GefStoffV sowie § 13 BiostoffV schreiben spezielle Maßnahmen vor für Notfälle, Unfälle und Betriebsstörungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen beziehungsweise Biostoffen.

Gemäß § 3a ArbStättV sind im Zuge der Einrichtung von Arbeitsstätten Fluchtwege anzulegen und zu kennzeichnen. Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, so hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Entsprechend § 4 Absatz 4 Satz 3 ArbStättV hat der Arbeitgeber einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern.

Artikel 8 regelt die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. **Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a bis c** spezifiziert diese Rechte:

Buchstabe a: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft müssen das Recht haben, über Arbeitsschutzangelegenheiten, einschließlich der mit neuen Technologien verbundenen Risiken, informiert und konsultiert zu werden.

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 7 Buchstabe b verwiesen. Nach § 17 Absatz 1 ArbSchG sind die Beschäftigten zudem berechtigt, ihrem Arbeitgeber zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit Vorschläge zu unterbreiten.

Nach § 81 Absatz 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beziehungsweise die Arbeitnehmerin vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser beziehungsweise diese bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer beziehungsweise die Arbeitnehmerin über die aufgrund einer Planung von technischen Anlagen vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf seinen beziehungsweise ihren Arbeitsplatz, die Arbeitsumgebung sowie auf Inhalt und Art seiner beziehungsweise ihrer Tätigkeit zu unterrichten (§ 81 Absatz 4 Satz 1 BetrVG).

Buchstabe b: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft müssen das Recht haben, bei der Anwendung und Überprüfung der Arbeitsschutzmaßnahmen mitzuwirken und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Arbeitsschutzvertreter

und Vertreter in Arbeitsschutzausschüsse wählen zu können.

Die arbeitsschutzrechtlichen Mitwirkungsrechte der in der Landwirtschaft Beschäftigten sind in den §§ 15 und 16 ArbSchG geregelt.

Nach § 82 Absatz 1 BetrVG hat der Arbeitnehmer beziehungsweise die Arbeitnehmerin das Recht, in betrieblichen Belangen, die seine beziehungsweise ihre Person betreffen, gehört zu werden. Der Arbeitnehmer beziehungsweise die Arbeitnehmerin ist berechtigt, zu Maßnahmen des Arbeitgebers, die ihn beziehungsweise sie betreffen, Stellung zu nehmen sowie Vorschläge für die Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsablaufes zu machen.

Die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretung in Fragen des Arbeitsschutzes sind im BetrVG hauptsächlich in den §§ 80, 81 und 87 bis 90 BetrVG verankert. Insbesondere hat der Betriebsrat nach § 80 Absatz 1 Nummer 1 BetrVG über die Einhaltung von Regelungen des Arbeitsschutzes zu wachen, die in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen getroffen werden, sowie die Aufgabe, Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu fördern (§ 80 Absatz 1 Nummer 9 BetrVG). Bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften hat der Betriebsrat nach § 87 Absatz 1 Nummer 7 BetrVG zwingend mitzubestimmen. Nach den §§ 89 und 90 BetrVG wirkt der Betriebsrat bei der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit mit.

§ 11 ASiG sieht vor, dass der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss bilden muss. Dieser Arbeitsschutzausschuss setzt sich gemäß § 11 Satz 2 ASiG aus dem Arbeitgeber, zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, aus Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII zusammen.

Buchstabe c: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft müssen das Recht haben, sich bei Gefahr infolge ihrer Arbeit in Sicherheit zu bringen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass ein unmittelbares und erhebliches Risiko für ihre Sicherheit und Gesundheit besteht. Zudem müssen sie unverzüglich ihren Vorgesetzten entsprechend informieren können und dürfen wegen dieser Maßnahmen nicht in irgendeiner Weise benachteiligt werden.

Nach § 9 Absatz 3 ArbSchG muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass seine Beschäftigten sich bei unmittelbarer erheblicher Gefahr durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit bringen können; den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Gemäß § 11 Absatz 2 BetrSichV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können.

Artikel 8 Absatz 2 verpflichtet die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und ihre Vertreter, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten und mit den Arbeitgebern zusammenzuarbeiten, damit diese ihre eigenen Pflichten und Verantwortlichkeiten erfüllen können.

In Deutschland werden diese Vorgaben des Übereinkommens durch die Vorschriften in §§ 15 und 16 ArbSchG sowie § 21 SGB VII umgesetzt.

Das BetrVG gewährleistet die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern insbesondere durch das Gebot zur vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Absatz 1 BetrVG) sowie durch die dem Betriebsrat zustehenden Beteiligungsrechte. Zu den Beteiligungsrechten des Betriebsrats in Fragen des Arbeitsschutzes siehe die Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b.

Gemäß **Artikel 8 Absatz 3** sind die Verfahren für die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten durch die innerstaatliche Gesetzgebung, die zuständige Stelle, Gesamtarbeitsverträge oder andere geeignete Mittel festzulegen. Ist dies der Fall, müssen nach **Artikel 8 Absatz 4** vorherige Beratungen mit den in Betracht kommenden repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden stattfinden.

Die Verfahren für die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung, insbesondere durch das BetrVG und das ArbSchG, festgelegt. An den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren waren die betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände beteiligt.

Sicherheit von Maschinen und Ergonomie

Nach **Artikel 9 Absatz 1** muss die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle vorschreiben, dass die in der Landwirtschaft verwendeten Maschinen, Ausrüstungen, einschließlich der persönlichen Schutzausrüstungen, Geräte und Handwerkzeuge den innerstaatlichen oder anderen anerkannten Arbeitsschutznormen entsprechen und sachgemäß installiert, gewartet und gesichert werden müssen.

Gemäß § 3 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) dürfen nur Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden, welche die Sicherheit und Gesundheit von Personen und vom Gesetzgeber näher beschriebene Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer beziehungsweise vorhersehbarer Verwendung nicht gefährden. Gemäß § 5 Absatz 3 BetrSichV dürfen Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften der BetrSichV insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Rechtsvorschriften der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Gemäß § 10 Absatz 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Für die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Beschäftigte bei der Arbeit gilt in Deutschland die PSA-BV. Die PSA-BV konkretisiert die Anforderungen des ArbSchG in Bezug auf den Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit. Sie regelt in § 2 die Bereitstellung und Benutzung und in § 3 die Unterweisung der Beschäftigten für eine

sachgerechte Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen.

Nach **Artikel 9 Absatz 2** hat die zuständige Stelle Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Hersteller, Importeure und Lieferanten die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Normen einhalten und den Benutzern und, auf Verlangen, der zuständigen Stelle ausreichende und zweckmäßige Informationen, einschließlich Gefahrenwarnzeichen, in der oder den amtlichen Sprachen des Nutzerlandes zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 3 Absatz 4 ProdSG in Verbindung mit § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 BetrSichV müssen Arbeitsmittel mit entsprechenden Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen sowie gegebenenfalls Sicherheitskennzeichnung beziehungsweise Warn- und Gefahrhinweisen versehen sein.

Gemäß **Artikel 9 Absatz 3** haben die Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die von den Herstellern, Importeuren und Lieferanten gelieferten Arbeitsschutzinformationen erhalten und verstehen.

Nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 BetrSichV hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen, bevor sie Arbeitsmittel erstmalig verwenden, sofern für diese Arbeitsmittel eine Gebrauchsanleitung nach § 3 Absatz 4 ProdSG mitgeliefert werden muss. Nach § 12 Absatz 2 Satz 3 BetrSichV kann der Arbeitgeber anstelle einer Betriebsanweisung auch eine bei der Bereitstellung des Arbeitsmittels auf dem Markt mitgelieferte Gebrauchsanleitung oder Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Artikel 10 spezifiziert die Vorgaben der innerstaatlichen Gesetzgebung im Hinblick auf die Verwendung und Bedienung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ausrüstungen.

Artikel 10 Buchstabe a schreibt vor, dass Maschinen und Ausrüstungen nur für Arbeiten verwendet werden dürfen, für die sie konstruiert worden sind. Eine anderweitige Verwendung ist nur dann zulässig, wenn diese in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis als sicher beurteilt worden ist. Eine Beförderung von Personen ist generell ausgeschlossen, es sei denn, Maschinen und Ausrüstungen wurden für eben diesen Zweck konstruiert oder angepasst.

Gemäß § 5 Absatz 1 BetrSichV darf der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein, den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, sodass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird. Gemäß § 4 Absatz 1 BetrSichV dürfen Arbeitsmittel erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV hat der Arbeitgeber

ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 BetrSichV erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten. Gemäß Anhang 1 Nummer 1.1 Satz 1 BetrSichV müssen mobile Arbeitsmittel so ausgerüstet sein, dass die Gefährdung für mitfahrende Beschäftigte so gering wie möglich gehalten wird.

Artikel 10 Buchstabe b sieht vor, dass Maschinen und Ausrüstungen von ausgebildeten und fachkundigen Personen in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bedient werden müssen.

Nach § 15 Absatz 2 ArbSchG haben die Beschäftigten die Arbeitsmittel „bestimmungsgemäß“ zu verwenden. Wie die Beschäftigten in Deutschland diese Vorgabe zu erfüllen haben, ergibt sich aus Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, aus Betriebsanweisungen sowie aus konkreten Weisungen des Arbeitgebers. Regelmäßig werden die Beschäftigten zum Beispiel auf Gebrauchsanweisungen sowie Betriebsanleitungen zurückgreifen können. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 BetrSichV hat der Arbeitgeber darauf zu achten, dass die Beschäftigten in der Lage sind, die Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden. Sofern mit der Verwendung von Arbeitsmitteln besondere Gefährdungen verbunden sind, hat der Arbeitgeber nach § 12 Absatz 3 BetrSichV dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.

Handhabung und Transport von Materialien

Artikel 11 regelt die manuelle Handhabung und den Transport von Materialien.

Gemäß **Artikel 11 Absatz 1** hat die zuständige Stelle nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Arbeitsschutzanforderungen für die Handhabung und den Transport von Materialien, insbesondere für die manuelle Handhabung, festzulegen. Diese Anforderungen haben auf einer Risikobewertung, technischen Normen und ärztlichen Gutachten zu beruhen, wobei alle einschlägigen Bedingungen, unter denen die Arbeit verrichtet wird, zu berücksichtigen sind.

Nach **Artikel 11 Absatz 2** darf die manuelle Handhabung oder Beförderung von Lasten, deren Gewicht oder Art die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährden könnte, weder verlangt noch zugelassen werden.

Zum Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdungen bei der manuellen Handhabung von Lasten gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten (LasthandhabV). Hiernach muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass manuelle Lastenhandhabungen, die die Gesundheit der Beschäftigten gefährden, vermieden werden. Weil das nicht immer möglich ist, gilt ein Minimierungsgebot, das heißt, die Belastung soll so gering wie möglich sein und eine Gesundheitsgefährdung soll möglichst vermieden werden. Zur Beurteilung der Höhe der Gefährdung und zur Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen enthält der Anhang der LasthandhabV verschiedene Maßnahmen. Danach müssen verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, die die Last als solche, die Arbeitsaufgabe und die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes betreffen. Die LasthandhabV

schreibt vor, dass der Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben der manuellen Lastenhandhabung die körperliche Eignung des Beschäftigten zur Ausführung dieser Tätigkeit berücksichtigen muss. Dabei kann er sich beispielsweise von seinem Betriebsarzt, der die betrieblichen Bedingungen kennt, beraten lassen. Für die Beschäftigten besteht keine Pflicht, die körperliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen. Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten über die möglichen Gefährdungen ihrer Sicherheit und Gesundheit bei der Lastenhandhabung aufklären und er muss darüber informieren, wie die Lasten sachgerecht gehandhabt werden können.

Anhang 1 Nummer 1 und 2 BetrSichV stellt Anforderungen an die sichere Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln sowie an die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten.

Artikel 12 und Artikel 13 treffen Regelungen hinsichtlich des sachgemäßen Umgangs mit chemischen Stoffen. **Artikel 12** verpflichtet die zuständige Stelle, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen zu treffen, die die Einfuhr und Klassifizierung sowie die Herstellung und den Transport von in der Landwirtschaft verwendeten chemischen Stoffen sicherstellen.

Gemäß **Artikel 12 Buchstabe a** hat die zuständige Stelle Maßnahmen dahingehend festzulegen, dass ein geeignetes innerstaatliches oder ein anderes von der zuständigen Stelle genehmigtes System gegeben ist, welches die Festlegung spezifischer Kriterien für die Einfuhr, die Klassifizierung, die Verpackung sowie die Kennzeichnung von in der Landwirtschaft verwendeten chemischen Stoffen gewährleistet. Darüber hinaus soll das innerstaatliche beziehungsweise von der zuständigen Stelle genehmigte System die Kriterien für das Verbot der vorgenannten Handlungen oder deren Beschränkungen bestimmen.

Die Regelungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen sowie Verbote und Beschränkungen sind EU-weit durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) geregelt. Diese Verordnungen gelten unmittelbar auch in Deutschland. Darüber hinaus existieren in Anhang II GefStoffV besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Nach **Artikel 12 Buchstabe b** ist durch Maßnahmen seitens der zuständigen Stelle sicherzustellen, dass diejenigen, die in der Landwirtschaft verwendete chemische Stoffe herstellen, einführen, liefern, verkaufen, transportieren, lagern oder entsorgen, die innerstaatlichen oder andere bestehende Arbeitsschutznormen einhalten und den Nutzern zweckmäßige und angemessene Informationen in der oder den amtlichen Sprachen des Landes zur Verfügung stellen. Auf Verlangen sind diese Informationen auch der zuständigen Stelle zugänglich zu machen.

Die Weitergabe von Informationen über chemische Stoffe ist im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) durch das Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II gewährleistet. Dies wird zudem in § 5 Absatz 1 GefStoffV klargestellt. Darüber hinaus gilt § 5

Absatz 2 GefStoffV, nach dem insbesondere die nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu Stoffen oder Tätigkeiten, die als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch bezeichnet werden, zu berücksichtigen sind.

Gemäß **Artikel 12 Buchstabe c** hat die zuständige Stelle Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass für die sichere Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung von chemischen Abfällen, verfallenen chemischen Stoffen sowie leeren Behältnissen für chemische Stoffe ein geeignetes System vorhanden ist. Dadurch soll die Verwendung der genannten Stoffe für andere Zwecke verhindert und die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit sowie die Umwelt ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

Im Hinblick auf die sichere Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung von chemischen Abfällen, verfallenen chemischen Stoffen sowie leeren Behältnissen für chemische Stoffe gilt § 8 Absatz 6 GefStoffV, wonach der Arbeitgeber sicherzustellen hat, dass Gefahrstoffe, die nicht mehr benötigt werden, und entleerte Behälter, die noch Reste von Gefahrstoffen enthalten können, sicher gehandhabt, vom Arbeitsplatz entfernt und sachgerecht gelagert oder entsorgt werden.

Artikel 13 regelt die Sicherstellung von Verhütungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Verwendung von chemischen Stoffen und die Handhabung von chemischen Abfällen durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle. Dahingehend spezifiziert **Artikel 13 Absatz 1**, dass durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle zu gewährleisten ist, dass auf betrieblicher Ebene Verhütungs- und Schutzmaßnahmen für die Verwendung chemischer Stoffe sowie die Handhabung chemischer Abfälle erfolgen. Nach **Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a bis d** haben sich die Maßnahmen auf folgende spezifische Teilbereiche zu erstrecken:

Buchstabe a: Zunächst zielen die Verhütungs- und Schutzmaßnahmen auf die Zubereitung, die Handhabung, die Anwendung, die Lagerung und den Transport von chemischen Stoffen ab.

Buchstabe b: Die Verhütungs- und Schutzmaßnahmen betreffen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die die Freisetzung von chemischen Stoffen zur Folge haben.

Buchstabe c: Gleichzeitig erstrecken sich die Verhütungs- und Schutzmaßnahmen auf die Wartung, die Reparatur sowie die Reinigung von Ausrüstungen und Behältnissen für chemische Stoffe.

Buchstabe d: Die Verhütungs- und Schutzmaßnahmen auf betrieblicher Ebene erfassen zudem die Behandlung und Entsorgung von chemischen Abfällen und verfallenen chemischen Stoffen.

Verhütungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Verwendung von chemischen Stoffen und die Handhabung von chemischen Abfällen werden in Abschnitt 4 der GefStoffV festgelegt. Diese Schutzmaßnahmen knüpfen im Wesentlichen an die Einstufung der Gefahrstoffe an. Diese gelten gemäß § 1 Absatz 3 GefStoffV für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und damit auch für die Zubereitung, die Handhabung, die Anwendung, die Lagerung und den Transport, die Wartung, die Reparatur sowie die Reinigung von Ausrüstungen und Behältnissen für chemische

Stoffe und die Behandlung und Entsorgung von chemischen Abfällen und verfallenen chemischen Stoffen.

Artikel 14 regelt den Umgang mit Tieren und Schutz gegen biologische Risiken und schreibt vor, dass die innerstaatliche Gesetzgebung sicherzustellen hat, dass Risiken, wie diejenigen einer Infektion, einer Allergie oder einer Vergiftung, bei der Handhabung von biologischen Agenzien verhütet oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tieren, Vieh und Stallbereichen sind die innerstaatlichen und anderen anerkannten Arbeitsschutznormen einzuhalten. Diesbezüglich enthält Absatz 8 der ergänzenden Empfehlung Nr. 192 einen Maßnahmenkatalog hinsichtlich der Durchführung von Artikel 14.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 ArbMedVV hat der Arbeitgeber bei tätigkeitsbedingt erhöhtem Infektionsrisiko Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge anzubieten.

Die BioStoffV findet gemäß § 2 Anwendung beim Umgang mit Biostoffen. Sie regelt den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten, einschließlich relevanter Tätigkeiten in der Landwirtschaft.

Die SVLFG hat zur Konkretisierung oder Ergänzung des staatlichen Arbeitsschutzrechts eigenständige branchenbezogene UVV erlassen (siehe Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a). Zum Umgang mit Tieren wird insbesondere auf die UVV zur Tierhaltung (VSG 4.1) verwiesen.

Landwirtschaftliche Anlagen

Hinsichtlich landwirtschaftlicher Anlagen bestimmt **Artikel 15**, dass der Bau, die Instandhaltung und die Reparatur solcher landwirtschaftlichen Anlagen der innerstaatlichen Gesetzgebung und den innerstaatlichen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen müssen. Die Durchführung des Artikels 15 wird durch Absatz 9 der Empfehlung Nr. 192 ergänzt.

Gemäß § 5 Absatz 1 BetrSichV darf der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Anlagen) zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Vorschriften entsprechen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein, den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen. Gemäß § 4 Absatz 1 BetrSichV dürfen Arbeitsmittel erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

Hinsichtlich baulicher Anlagen, die als Arbeitsstätte genutzt werden, müssen diese entsprechend § 3a ArbStättV so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Einrichten und Betreiben umfasst hierbei bauliche Maßnahmen und die Instandhaltung inklusive der Wartung, Inspektion sowie

Instandsetzung der Arbeitsstätten zum Erhalt des baulichen und technischen Zustandes.

IV. Sonstige Bestimmungen

Junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gefährliche Arbeit

Artikel 16 trifft Regelungen bezüglich junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kontext mit gefährlicher Arbeit in der Landwirtschaft.

Artikel 16 Absatz 1 schreibt vor, dass das Mindestalter für diejenige Beschäftigung in der Landwirtschaft, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen die Arbeit verrichtet wird, voraussichtlich für die Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen schädlich ist, 18 Jahre beträgt. Nach **Artikel 16 Absatz 2** sind die Arten der Beschäftigung oder Tätigkeit junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle zu bestimmen. Dabei hat eine Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu erfolgen. Gegenüber Artikel 16 Absatz 1 enthält **Artikel 16 Absatz 3** eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass ungeachtet Absatz 1 die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle die Durchführung einer gesundheits- und sicherheitsschädlichen landwirtschaftlichen Beschäftigung oder Tätigkeit ab dem Alter von 16 Jahren genehmigen kann, wenn vorher die Erteilung einer geeigneten Unterweisung erfolgt ist und die Sicherheit und Gesundheit der jungen Arbeitnehmer voll geschützt sind. Auch hier hat eine Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände stattzufinden.

Die Vorgaben des Artikels 16 sind bereits im deutschen Recht durch die Bundesregelungen (insbesondere in §§ 2, 5 und 22 JArbSchG in Verbindung mit § 2 KindArbSchV) umgesetzt und die Geltung der entsprechenden Vorgaben in Deutschland gewährleistet. Danach ist es vor allem Kindern und Jugendlichen – also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe § 2 JArbSchG) –, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, verboten, in der Landwirtschaft Arbeiten zu erledigen, die zu schwer oder nicht für sie geeignet sind. Für Kinder über 13 Jahre sind zulässige Tätigkeiten in der Landwirtschaft zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass sie grundsätzlich nur für bestimmte und sehr eingegrenzte leichte Tätigkeiten (siehe § 2 Absatz 1 KindArbSchV) und nur mit Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten gestattet sind. Hinzu kommt, dass, soweit eine leichte Beschäftigung in der Landwirtschaft unter diesen Voraussetzungen ausnahmsweise erlaubt ist, Kinder in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden dürfen (siehe § 5 Absatz 3 Satz 3 JArbSchG). Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Landwirtschaft während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden (siehe § 8 Absatz 3 JArbSchG).

Im Übrigen gelten die für Kinder und Jugendliche allgemein anzuwendenden Regeln des deutschen Kinder- und Jugendarbeitsschutzes. Generell dürfen Jugendliche weder mit gefährlichen Arbeiten (also vor allem Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen) noch mit Akkordarbeit oder tempoabhängigen Arbeiten beschäftigt werden (§§ 22, 23 JArbSchG).

Den Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 wird insbesondere durch §§ 5, 14 und 22 JArbSchG, in Bezug auf Kinder auch durch § 2 KindArbSchV, nachgekommen. Den Vorgaben des Artikels 16 Absatz 3 wird das deutsche Recht unter anderem durch § 2 Absatz 3, § 22 Absatz 2 und § 29 JArbSchG gerecht. Ausnahmen für die Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten bestehen im Rahmen des Artikels 6 des Übereinkommens über das Mindestalter für Jugendliche in der Ausbildung. Bei der entsprechenden Gesetzgebung sind die Sozialpartner nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der Bundesregierung entsprechend angemessen beteiligt worden.

Zeit- und Saisonarbeitskräfte

Artikel 17 konkretisiert den Schutz von Zeit- und Saisonarbeitskräften mit der Maßgabe, dass Maßnahmen sicherstellen sollen, dass Zeit- und Saisonarbeitskräften hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der gleiche Schutz wie bei vergleichbaren ständig beschäftigten Arbeitskräften in der Landwirtschaft gewährt wird.

Für alle in Deutschland in der Landwirtschaft tätigen Zeit- und Saisonarbeitskräfte gelten die Vorgaben des deutschen Arbeitsschutzrechts, insbesondere das ArbSchG nebst den hierzu ergangenen Einzelverordnungen (zum Beispiel die GefStoffV und die BiostoffV). Das deutsche Arbeitsschutzrecht differenziert weder nach der Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses noch nach der Herkunft der Beschäftigten. Die Arbeitsschutzvorschriften zielen auf den Schutz abhängig Beschäftigter, das heißt der Erwerbstätigen ab, die einen Arbeitgeber haben. Dieser Schutz umfasst alle Tätigkeitsbereiche einschließlich der Zeit- und Saisonarbeitskräfte. Unternehmen der Privatwirtschaft einschließlich der Landwirtschaft und der freien Berufe werden ebenso erfasst wie die Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand. Darüber hinaus gelten für die Zeit- und Saisonarbeitskräfte die im SGB VII geregelten Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und alle Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG, wie zum Beispiel die VSG 1.1.

Arbeitnehmerinnen

Artikel 18 spezifiziert die Gewährleistung der Beachtung der besonderen Bedürfnisse von Arbeitnehmerinnen in der Landwirtschaft im Rahmen der zu ergreifenden Maßnahmen. Es ist sicherzustellen, dass die partikularen Bedürfnisse im Kontext der Schwangerschaft, des Bruststillens sowie der reproduktiven Gesundheit Berücksichtigung finden.

Diese Vorgaben sind im deutschen Recht bereits umfassend durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) umgesetzt, welches auch den Vorgaben des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz und Artikel 8 der revidierten Europäischen Sozialcharta entspricht.

Das MuSchG schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es wirkt zugleich Benachteiligungen entgegen, indem es der Frau ermöglicht, ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ihre Beschäftigung oder eine sonstige Tätigkeit fortzusetzen. Dabei stellt das MuSchG einen Schutz auf drei Ebenen sicher: Gesundheitsschutz (§§ 3 ff. MuSchG), Kündigungsschutz (§ 17 MuSchG) und Einkommensschutz (§§ 18 ff. MuSchG).

Das MuSchG soll insbesondere eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und Teilhabe der Frau bewirken. So kommt ein betriebliches Beschäftigungsverbot lediglich in Betracht, wenn andere vorrangige Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden können und eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren oder stillenden Frau sich nicht ausschließen lässt (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 MuSchG). §§ 11 und 12 MuSchG bestimmen, welche Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Frauen unzulässig sind. Maßgeblich für die Entscheidung im konkreten Fall ist die vom Arbeitgeber nach §§ 9, 10 MuSchG durchzuführende Gefährdungsbeurteilung.

Ergänzend bestimmt § 3 MuSchG Schutzfristen für die Zeit vor und nach der Entbindung.

Auch das Stillen soll die Weiterbeschäftigung der Frau nicht beeinträchtigen. So hat die Frau beispielweise das Recht, sich während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für das Stillen bezahlt freistellen zu lassen (§ 7 Absatz 2 MuSchG).

Sozialeinrichtungen und Unterkünfte

Artikel 19 trifft besondere Regelungen hinsichtlich etwaiger Sozialeinrichtungen oder Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im landwirtschaftlichen Sektor. Gemäß **Artikel 19 Buchstabe a** hat die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle zu bestimmen, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene Sozialeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dies zu Kosten für diese führt.

Artikel 19 Buchstabe b verpflichtet die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle dazu, Mindestanforderungen an die Unterkünfte für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzuschreiben, die aufgrund der Art ihrer Arbeit gezwungen sind, zeitweilig oder ständig im Betrieb zu wohnen. Im Vorfeld der Festlegung etwaiger Bestimmungen hat eine Anhörung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu erfolgen. Die Durchführung des Artikels 19 wird dabei durch Absatz 10 der Empfehlung Nr. 192 mit einem Maßnahmenkatalog, welcher seitens der Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden soll, ergänzt.

Die Bereitstellung von Sozialeinrichtungen durch den Arbeitgeber etwa auf Basis des § 3a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4.2 Absatz 1 des Anhangs oder Nummer 4.2 des Anhangs der ArbStättV erfolgen in Verbindung mit § 3 Absatz 3 ArbSchG, ohne dass den Beschäftigten Kosten entstehen. Mindestanforderungen an Unterkünfte werden in Nummer 4.4 des Anhangs der ArbStättV formuliert und durch das technische Regelwerk untersetzt. Die entsprechenden technischen Regelungen zur Bereitstellung von Sozialeinrichtungen und Mindestanforderungen an Unterkünfte wurden durch den pluralistisch besetzten Arbeitsschutzausschuss für Arbeitsstätten erarbeitet.

Arbeitszeitvorkehrungen

Artikel 20 bestimmt, dass die Arbeitszeit, die Nachtarbeit und die Ruhezeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft mit der innerstaatlichen Gesetzgebung oder den innerstaatlichen Gesamtarbeitsverträgen übereinstimmen müssen.

Für die Arbeitszeit, die Nachtarbeit und die Ruhezeit in der Landwirtschaft gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des deutschen öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitrechts, die damit auch bei der Beschäftigung in der Landwirtschaft zu beachten sind, sodass die Konformität mit der innerstaatlichen Gesetzgebung gewährleistet ist. Hierfür sind insbesondere die Vorschriften des ArbZG zu befolgen und dort insbesondere die Vorgaben zur werktäglichen Höchstarbeitszeit (§ 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 ArbZG), zur Mindestruhezeit (§ 5, insbesondere § 5 Absatz 2, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 ArbZG sowie §§ 9 und 10 Absatz 1 Nummer 12 und 15 ArbZG) sowie zur Nachtarbeit (§ 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 ArbZG). Für Kinder beziehungsweise Jugendliche gelten die engeren Vorgaben nach § 5 Absatz 3 Satz 3, § 8 sowie §§ 12 bis 18 JArbSchG. Daneben sind die anwendbaren tarifvertraglichen Vereinbarungen in der Landwirtschaft in Hinblick auf Arbeitszeit, Wochenendarbeit, Nachtarbeit sowie Ruhezeiten zu beachten. Durch dieses tarifliche und gesetzliche Normierungsgefüge sowie deren Umsetzung werden Arbeitsruhe, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die menschenwürdige Gestaltung von Arbeit in der deutschen Landwirtschaft gewährleistet.

Schutz gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 21 enthält Regelungen hinsichtlich des Schutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im landwirtschaftlichen Sektor gegen Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten.

Artikel 21 Absatz 1 schreibt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft für den Fall von tödlichen und nichttödlichen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie von Invalidität und anderen arbeitsbezogenen Gesundheitsrisiken die Geltung eines Versicherungssystems oder eines Systems der sozialen Sicherheit im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vor. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ist dahingehend zu gewährleisten, dass dieser dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in anderen Sektoren gleichwertig gegenübersteht.

Artikel 21 Absatz 2 spezifiziert, dass ein solches Versicherungssystem oder System der sozialen Sicherheit im Sinne von Absatz 1 einen Teil eines staatlichen Systems ausmachen kann oder jede andere geeignete mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechenden Form darstellen kann.

Hinsichtlich Artikel 21 besteht kein gesetzlicher Anpassungsbedarf, da ein solches System durch die gesetzliche Unfallversicherung im SGB VII umgesetzt ist. Beschäftigte landwirtschaftlicher Unternehmen (einschließlich Zeit- und Saisonarbeitskräfte) sind – wie Beschäftigte anderer Branchen auch – gesetzlich unfallversichert. Die SVLFG und damit die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist der zuständige UVT.

Schlussbestimmungen

Artikel 22 bis 29 enthalten die Schlussbestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten, die Kündigung, die mögliche Neufassung und die verbindlichen Sprachfassungen des Übereinkommens.

Anlage 1 zur Denkschrift

Empfehlung 192

(Übersetzung)

**Empfehlung
betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2001 zu ihrer neunundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001 (im Folgenden „das Übereinkommen“ genannt), erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 2001, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001, bezeichnet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Durchführung von Artikel 5 des Übereinkommens sollten die die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft betreffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der in dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, niedergelegten Grundsätze getroffen werden.

2. Multinationale Unternehmen sollten in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik für ihre Arbeitnehmer in der Landwirtschaft unterschiedslos in allen ihren Betrieben, ungeachtet des Ortes oder Landes, in dem sie liegen, einen angemessenen Schutz im Bereich der Sicherheit und Gesundheit vorsehen.

II. Arbeitsschutzüberwachung

3. (1) Die zuständige Stelle, die zur Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens genannten innerstaatlichen Politik bezeichnet worden ist, sollte nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

- a) die Hauptprobleme ermitteln, Prioritäten für Maßnahmen festlegen, wirksame Methoden zu ihrer Bewältigung entwickeln und die Ergebnisse regelmäßig evaluieren;
- b) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren in der Landwirtschaft vorschreiben, wobei

- i) der technologische Fortschritt und die Kenntnisse im Bereich des Arbeitsschutzes sowie die einschlägigen Normen, Leitlinien und Richtlinienensammlungen, die von anerkannten nationalen oder internationalen Organisationen angenommen worden sind, zu berücksichtigen sind;
 - ii) die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, die allgemeine Umwelt vor den Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten zu schützen;
 - iii) die Maßnahmen festzulegen sind, die zu treffen sind, um das Risiko arbeitsbezogener endemischer Krankheiten für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft zu verhüten oder zu begrenzen; und
 - iv) vorzusehen ist, dass kein Arbeitnehmer gefährliche Arbeiten in einem entlegenen oder begrenzten Gebiet allein ausführen sollte, wenn er nicht über eine ausreichende Kommunikationsmöglichkeit und über Hilfsmittel verfügt; und
- c) Richtlinien für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausarbeiten.

(2) Zur Durchführung von Artikel 4 des Übereinkommens sollte die zuständige Stelle:

- a) Bestimmungen für die schrittweise Ausdehnung geeigneter betriebsärztlicher Dienste für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft annehmen;
- b) Verfahren für die Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft festlegen, insbesondere für die Zusammenstellung von Statistiken, die Durchführung der innerstaatlichen Politik und die Entwicklung von Verhütungsprogrammen auf der Ebene des Betriebs; und
- c) den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft mit Hilfe von Aufklärungsprogrammen und Aufklärungsmaterial fördern, um den Bedürfnissen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und Arbeitgeber Rechnung zu tragen.

4. (1) Zur Durchführung von Artikel 7 des Übereinkommens sollte die zuständige Stelle ein innerstaatliches System für die Arbeitsschutzüberwachung einrichten, das sowohl die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer als auch die Überwachung der Arbeitsumwelt umfassen sollte.

(2) Dieses System sollte die erforderliche Risikobewertung und gegebenenfalls Verhütungs- und Kontrollmaßnahmen umfassen, unter anderem in Bezug auf:

- a) gefährliche chemische Stoffe und Abfälle;
- b) giftige, ansteckende oder allergene biologische Agenzien und Abfälle;
- c) reizende und giftige Dämpfe;
- d) gefährliche Stäube;

- e) karzinogene Stoffe oder Agenzien;
 - f) Lärm und Vibrationen;
 - g) extreme Temperaturen;
 - h) ultraviolette Sonnenstrahlungen;
 - i) übertragbare Tierkrankheiten;
 - j) Kontakt mit wilden oder giftigen Tieren;
 - k) die Verwendung von Maschinen und Ausrüstungen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstungen;
 - l) die manuelle Handhabung oder den manuellen Transport von Lasten;
 - m) intensive oder andauernde körperliche und geistige Anstrengungen, arbeitsbezogenen Stress und unzureichende Arbeitshaltungen; und
 - n) mit neuen Technologien verbundene Risiken.
- (3) Falls angebracht, sollten Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen für junge Arbeitnehmer, schwangere und stillende Frauen sowie ältere Arbeitnehmer getroffen werden.

III. Verhütungs- und Schutzmaßnahmen

Risikobewertung und -vorsorge

5. Zur Durchführung von Artikel 7 des Übereinkommens sollte eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit auf der Ebene des Betriebs Folgendes umfassen:
- a) Arbeitsschutzdienste;
 - b) Risikobewertungs- und -vorsorgemaßnahmen in der nachstehenden Prioritätenfolge:
 - i) Beseitigung des Risikos;
 - ii) Beherrschung des Risikos an der Quelle;
 - iii) Herabsetzung des Risikos auf ein Mindestmaß durch Mittel wie die Gestaltung sicherer Arbeitsverfahren, die Einführung technischer und organisatorischer Maßnahmen und sicherer Praktiken sowie Ausbildung;
 - iv) soweit das Risiko bestehen bleibt, Bereitstellung und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung und -kleidung, ohne dass dem Arbeitnehmer dadurch Kosten entstehen;
 - c) Maßnahmen zur Bewältigung von Unfällen und Notfällen, einschließlich Erster Hilfe und des Zugangs zu geeigneten Transportmitteln zu medizinischen Einrichtungen;
 - d) Verfahren für die Aufzeichnung und Meldung von Unfällen und Krankheiten;
 - e) geeignete Maßnahmen zum Schutz der an einem landwirtschaftlichen Standort anwesenden Personen, der in seiner Nachbarschaft wohnenden Bevölkerung und der allgemeinen Umwelt vor den Risiken, die sich aus der betreffenden landwirtschaftlichen Tätigkeit ergeben können, beispielsweise solche, die auf agrochemische Abfälle, tierische Abfälle, Boden- und Wasserverseuchung, Bodenerschöpfung und topografische Veränderungen zurückzuführen sind; und

- f) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die verwendete Technologie dem Klima, der Arbeitsorganisation und den Arbeitsmethoden angepasst ist.

Sicherheit von Maschinen und Ergonomie

6. Zur Durchführung von Artikel 9 des Übereinkommens sollten Maßnahmen getroffen werden, um die zweckmäßige Auswahl oder Anpassung von Technologie, Maschinen und Ausrüstungen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstungen, sicherzustellen, wobei die örtlichen Verhältnisse in den Nutzerländern und insbesondere ergonomische Gesichtspunkte und die Auswirkungen des Klimas zu berücksichtigen sind.

Sachgemäßer Umgang mit chemischen Stoffen

7. (1) Die hinsichtlich des sachgemäßen Umgangs mit chemischen Stoffen in der Landwirtschaft vorgeschriebenen Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens und der Empfehlung über chemische Stoffe, 1990, und anderer einschlägiger internationaler technischer Normen getroffen werden.
- (2) Die auf der Ebene des Betriebs zu treffenden Verhütungs- und Schutzmaßnahmen sollten insbesondere umfassen:
- a) ausreichende persönliche Schutzausrüstung und -kleidung und Waschgelegenheiten für Personen, die chemische Stoffe verwenden, und für die Instandhaltung und Reinigung von persönlicher Schutzausrüstung und von Ausbringungsgeräten, ohne dass dem Arbeitnehmer dadurch Kosten entstehen;
 - b) Vorsichtsmaßnahmen während des Sprühens und nach dem Sprühen in Bereichen, die mit chemischen Stoffen behandelt werden, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung einer Verseuchung von Lebensmitteln und von Trink-, Wasch- und Bewässerungswasser;
 - c) die Handhabung und Entsorgung von gefährlichen chemischen Stoffen, die nicht mehr benötigt werden, und von Behältnissen, die geleert worden sind, die aber noch Reste gefährlicher chemischer Stoffe enthalten können, in einer Weise, die das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit und für die Umwelt ausschließt oder auf ein Mindestmaß herabsetzt, und zwar in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
 - d) die Führung eines Verzeichnisses der Ausbringung von in der Landwirtschaft verwendeten Pestiziden; und
 - e) eine Weiterbildung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die gegebenenfalls eine Schulung in den Gepflogenheiten und Verfahren oder in den Gefahren und in den Vorsichtsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von chemischen Stoffen bei der Arbeit zu befolgen sind, umfassen sollte.

Umgang mit Tieren und Schutz gegen biologische Risiken

8. Für die Zwecke der Durchführung von Artikel 14 des Übereinkommens sollten die Maßnahmen für die Handhabung von biologischen Agenzien, die zu Risiken wie denjenigen einer Infektion, einer Allergie oder einer Vergiftung führen, und für den Umgang mit Tieren Folgendes umfassen:

- a) Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Absatz 5, um biologische Risiken zu beseitigen, zu verhüten oder zu verringern;
- b) die Kontrolle und Untersuchung von Tieren in Übereinstimmung mit tierärztlichen Normen und der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis auf Krankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind;
- c) Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Tieren und gegebenenfalls die Bereitstellung von Schutzausrüstung und -kleidung;
- d) Schutzmaßnahmen für die Handhabung von biologischen Agenzien und, falls erforderlich, die Bereitstellung von zweckentsprechender Schutzausrüstung und -kleidung;
- e) gegebenenfalls die Impfung von Arbeitnehmern, die mit Tieren umgehen;
- f) die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Waschgelegenheiten und die Instandhaltung und Reinigung von persönlicher Schutzausrüstung und -kleidung;
- g) die Bereitstellung von Erster Hilfe, Gegengiften oder sonstigen Notverfahren bei Kontakt mit giftigen Tieren, Insekten oder Pflanzen;
- h) Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Dung und Abfällen;
- i) Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Entsorgung der Körper von infizierten Tieren, einschließlich der Reinigung und Desinfektion verseuchter Räume; und
- j) Sicherheitsinformationen einschließlich Warnzeichen und Unterweisung für diejenigen Arbeitnehmer, die mit Tieren umgehen.

Landwirtschaftliche Anlagen

9. Zur Durchführung von Artikel 15 des Übereinkommens sollten die Arbeitsschutzvorschriften betreffend landwirtschaftliche Anlagen technische Normen für Gebäude, Bauten, Schutzgeländer, Zäune und enge Räume umfassen.

Sozialeinrichtungen und Unterkünfte

10. Zur Durchführung von Artikel 19 des Übereinkommens sollten die Arbeitgeber den Arbeitnehmern in der Landwirtschaft gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Folgendes zur Verfügung stellen:

- a) eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser;
- b) Einrichtungen zum Aufbewahren und Waschen von Schutzkleidung;
- c) Einrichtungen für die Einnahme von Mahlzeiten und für das Stillen von Kindern in der Arbeitsstätte, soweit praktisch möglich;
- d) getrennte sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten für männliche und weibliche Arbeitnehmer oder deren getrennte Benutzung; und
- e) Transport im Zusammenhang mit der Arbeit.

IV. Sonstige Bestimmungen

Arbeitnehmerinnen

11. Zur Durchführung von Artikel 18 des Übereinkommens sollten Maßnahmen getroffen werden, um eine Bewertung der Arbeitsplatzrisiken im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gesundheit schwangerer oder stillender Frauen und der reproduktiven Gesundheit der Frauen sicherzustellen.

Selbstständig erwerbstätige Landwirte

12. (1) Unter Berücksichtigung der Auffassungen der repräsentativen Verbände der selbstständig erwerbstätigen Landwirte sollten die Mitglieder Pläne ausarbeiten, um den durch das Übereinkommen gebotenen Schutz gegebenenfalls schrittweise auf selbstständig erwerbstätige Landwirte auszudehnen.

(2) Zu diesem Zweck sollte die innerstaatliche Gesetzgebung die Rechte und Pflichten der selbstständig erwerbstätigen Landwirte in Bezug auf den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft festlegen.

(3) Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten sollten gegebenenfalls die Auffassungen der repräsentativen Verbände der selbstständig erwerbstätigen Landwirte bei der Festlegung, Durchführung und regelmäßigen Überprüfung der in Artikel 4 genannten innerstaatlichen Politik berücksichtigt werden.

13. (1) In Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sollte die zuständige Stelle Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass selbstständig erwerbstätigen Landwirten der Schutz im Bereich der Sicherheit und Gesundheit zugutekommt, der durch das Übereinkommen geboten wird.

(2) Diese Maßnahmen sollten umfassen:

- a) Bestimmungen für die schrittweise Ausdehnung geeigneter betriebsärztlicher Dienste für selbstständig erwerbstätige Landwirte;
- b) die schrittweise Entwicklung von Verfahren zur Einbeziehung selbstständig erwerbstätiger Landwirte in die Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; und
- c) die Entwicklung von Richtlinien, Schulungsprogrammen und -material sowie entsprechende Beratung und Ausbildung für selbstständig erwerbstätige Landwirte, die sich unter anderem auf Folgendes erstrecken sollten:
 - i) ihre Sicherheit und Gesundheit und die Sicherheit und Gesundheit derer, die mit ihnen zusammenarbeiten, in Bezug auf arbeitsbezogene Gefahren, einschließlich des Risikos von Muskel-Skelett-Erkrankungen, die Auswahl und Verwendung von chemischen Stoffen und biologischen Agenzien, die Gestaltung sicherer Arbeitsverfahren, die Auswahl, Verwendung und Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten; und
 - ii) die Verhinderung des Einsatzes von Kindern bei gefährlichen Tätigkeiten.

14. Falls die wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Verhältnisse die Einbeziehung selbstständig erwerbstätiger Landwirte und ihrer Familien in ein staatliches oder freiwilliges Versicherungssystem nicht gestatten, sollten die Mitglieder Maßnahmen treffen, damit ihr Schutz schrittweise auf den in Artikel 21 des Übereinkommens vorgesehenen Stand angehoben wird. Dies könnte erreicht werden durch:

- a) die Einrichtung besonderer Versicherungssysteme oder -kassen; oder
- b) die Anpassung bestehender Systeme der sozialen Sicherheit.

15. Bei der Durchführung der vorstehenden Maßnahmen betreffend selbstständig erwerbstätige Landwirte sollte der

besonderen Lage folgender Personen Rechnung getragen werden:

- a) kleine Pächter und Teilpächter;
- b) kleine Eigenbewirtschafter;
- c) Personen, die sich an landwirtschaftlichen Kollektivbetrieben beteiligen, wie Mitglieder von landwirtschaftlichen Genossenschaften;
- d) Familienangehörige im Sinne der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- e) Subsistenzlandwirte; und
- f) andere selbstständig Erwerbstätige in der Landwirtschaft gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis.

Anlage 2 zur Denkschrift

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Empfehlung Nr. 192 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 2001
betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft**

A. Allgemeines

Die Empfehlung Nr. 192 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz am 21. Juni 2001 angenommen.

Die Empfehlung ergänzt das Übereinkommen Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft (im Folgenden: Übereinkommen) und enthält neben allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft auch Bestimmungen zu einem angemessenen Schutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft im Bereich der Sicherheit und Gesundheit durch multinationale Unternehmen (**Abschnitt 1**), konkretisierende Regelungen bezüglich der Arbeitsschutzüberwachung (**Abschnitt 2**) sowie bezüglich Verhütungs- und Schutzmaßnahmen (**Abschnitt 3**) im Hinblick auf die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens. Darüber hinaus enthält die Empfehlung weitere Bestimmungen zu Arbeitnehmerinnen und zu selbstständig erwerbstätigen Landwirten (**Abschnitt 4**).

Die Empfehlung entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung und wird von der Bundesrepublik Deutschland auch nicht ratifiziert. Sie wird in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus der IAO-Verfassung den gesetzgebenden Organen lediglich zur Kenntnis vorgelegt.

Ungeachtet dessen entspricht die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend dem Inhalt der Empfehlung.

B. Besonderes**I. Allgemeine Bestimmungen**

Die **Absätze 1 und 2** enthalten allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung des Übereinkommens. Nach **Absatz 1** sollten die Maßnahmen der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zur Durchführung des Artikels 5 des Übereinkommens die Grundsätze der Übereinkommen (Nr. 129) und der Empfehlung (Nr. 133) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, 1969, beachten.

Die allgemeine Zielsetzung des Übereinkommens Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, 1969, ist in Artikel 6 des Übereinkommens geregelt. Gemäß Artikel 6 Ziffer 1 Buchstabe a hat die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit sicherzustellen, während gemäß Buchstabe b die Arbeitsaufsicht die Belehrung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Beratung und Information über die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durchführt. Gemäß Buchstabe c sollen durch die Arbeitsaufsicht eine Verständigung mit der zuständigen Stelle hinsichtlich etwaiger Mängel oder eines Miss-

brauchs erfolgen und Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung unterbreitet werden. Artikel 6 Ziffer 2 und 3 regelt die Möglichkeit und die Voraussetzungen dafür, durch innerstaatliche Gesetzgebung die Beratungskompetenzen und Durchführungsaufgaben an Aufsichtsbeamte zu übertragen.

Nach **Absatz 2** sollten multinationale Unternehmen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis sowie in Konformität mit der Dreigliedrigen IAO-Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung, 1977, revidiert 2017) für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft unterschiedslos in all ihren Betrieben einen angemessenen Schutz im Bereich der Sicherheit und Gesundheit gewährleisten. Dabei soll unbeachtlich sein, in welchem Ort oder in welchem Land die Betriebe der multinationalen Unternehmen ansässig sind.

II. Arbeitsschutzüberwachung

Die **Absätze 3 und 4** ergänzen die Regelungen des Übereinkommens hinsichtlich der Arbeitsschutzüberwachung, insbesondere bezüglich der Durchführung von Artikel 4 und Artikel 7 des Übereinkommens. **Absatz 3 Ziffer 1** enthält einen Maßnahmenkatalog zu der Frage, welche Schritte die für die Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens genannte innerstaatliche zuständige Stelle nach Anhörung der zu berücksichtigenden repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ergreifen sollte.

Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a bestimmt, dass die zuständige Stelle Hauptprobleme ermitteln, Prioritäten für Maßnahmen festlegen und wirksame Methoden zur Überwindung der Probleme unter regelmäßiger Evaluation der Ergebnisse entwickeln sollte. Gemäß **Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b** sollte die zuständige Stelle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren in der Landwirtschaft vorschreiben, wobei (i) der technologische Fortschritt im Bereich des Arbeitsschutzes sowie einschlägige Normen und Richtlinien anerkannter nationaler und internationaler Organisationen sowie (ii) die Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt vor Auswirkungen landwirtschaftlicher Arbeit zu berücksichtigen sind. Nach **Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b** ist zudem durch die zuständige Stelle vorzuschreiben, dass (iii) Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung arbeitsbezogener endemischer Krankheiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vorgenommen werden, sowie dass (iv) ein Arbeitnehmer beziehungsweise eine Arbeitnehmerin gefährliche Arbeiten in entlegenen oder begrenzten Gebieten ohne ausreichende Kommunikations- und Hilfsmittel nicht alleine vornimmt. **Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe c** bestimmt, dass die nach Artikel 4 des Übereinkommens

zuständige Stelle Richtlinien für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausarbeiten sollte.

Die Vorgaben des Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe a werden durch die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) umgesetzt; insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 1 der Denkschrift zum Vertragsgesetz verwiesen.

Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) umgesetzt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Denkschrift verwiesen.

Absatz 3 Ziffer 2 enthält ergänzende Regelungen zur Durchführung von Artikel 4 des Übereinkommens. Gemäß **Buchstabe a** sollte die zuständige Stelle Bestimmungen für die schrittweise Ausdehnung geeigneter betriebsärztlicher Dienste für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft annehmen, während **Buchstabe b** die Festlegung von Verfahren für die Dokumentation und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft durch die zuständige Stelle bestimmt. Nach **Buchstabe c** sollte die zuständige Stelle zur Förderung des Arbeitsschutzes mittels Aufklärungsprogrammen und -material beitragen.

Die Vorgaben von Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe a werden durch das ASiG umgesetzt. Die Betreuung kann durch Betriebsärzte oder überbetriebliche betriebsärztliche Dienste sichergestellt werden (vergleiche §§ 2, 19 ASiG).

Bezüglich der Durchführung der innerstaatlichen Politik und der Entwicklung von Verhütungsprogrammen im Sinne von Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe b wird auf die Ausführungen in der Denkschrift zu Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens verwiesen. Insbesondere sind Verfahren für die Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Deutschland in der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) vorgesehen.

Der landwirtschaftliche Unfallversicherungsträger (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG) bietet seinen Versicherten eine Vielzahl von Präventionsangeboten sowie Gesundheitsleistungen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz im Sinne von Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe c in den Betrieben an.

Absatz 4 trifft ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Artikel 7 des Übereinkommens. Gemäß **Absatz 4 Ziffer 1** sollte die zuständige Stelle ein innerstaatliches System hinsichtlich der Arbeitsschutzüberwachung implementieren, welches gleichermaßen die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitsumwelt umfasst.

Hier wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Denkschrift verwiesen.

Absatz 4 Ziffer 2 konkretisiert, dass dieses System insbesondere eine Risikobewertung sowie Verhütungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich spezifischer gefährlicher Stoffe und Risikofaktoren umfassen sollte. Dies betrifft folgende Bereiche:

- a) gefährliche chemische Stoffe und Abfälle;
- b) giftige, ansteckende oder allergene biologische Agenzien und Abfälle;
- c) reizende und giftige Dämpfe;

- d) gefährliche Stäube;
- e) karzinogene Stoffe oder Agenzien;
- f) Lärm und Vibrationen;
- g) extreme Temperaturen;
- h) ultraviolette Sonnenstrahlungen;
- i) übertragbare Tierkrankheiten;
- j) Kontakt mit wilden oder giftigen Tieren;
- k) die Verwendung von Maschinen und Ausrüstungen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung;
- l) die manuelle Handhabung oder den manuellen Transport von Lasten;
- m) intensive oder andauernde körperliche und geistige Anstrengungen, arbeitsbezogener Stress und unzureichende Arbeitshaltungen; und
- n) mit neuen Technologien verbundene Risiken.

Hinsichtlich Absatz 4 Ziffer 2 wird auf die Ausführungen zu Artikel 7 Buchstabe a der Denkschrift zum Vertragsgesetz verwiesen.

Gemäß **Absatz 4 Ziffer 3** sollten, falls angebracht, zudem Maßnahmen hinsichtlich der Gesundheitsüberwachung junger und älterer Arbeitnehmer sowie schwangerer und stillender Arbeitnehmerinnen erfolgen.

Diese Vorgaben sind bereits umfassend mit dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) im deutschen Recht umgesetzt. Dieses entspricht auch den Vorgaben des Artikels 3 des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz und des Artikels 8 Ziffer 5 der revidierten Europäischen Sozialcharta. Insoweit besteht kein gesetzlicher Anpassungsbedarf im deutschen Recht. So muss der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilungen bereits im Vorfeld zu einer konkreten Schwangerschaft durchführen. Für jede Tätigkeit hat der Arbeitgeber die Gefährdungen nach Art, Dauer und Ausmaß zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und auf dieser Grundlage mögliche Schutzmaßnahmen zu ermitteln (§ 10 Absatz 1 MuSchG). Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und der Frau ein Gespräch anzubieten (§ 10 Absatz 2 MuSchG). §§ 11 und 12 MuSchG sehen unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen jeweils für schwangere und für stillende Frauen vor. Gemäß § 13 Absatz 1 MuSchG sind die Schutzmaßnahmen in folgender (zwingender) Rangfolge zu treffen, soweit unverantwortbare Gefährdungen festgestellt werden: 1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. Einsatz an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz; 3. betriebliches Beschäftigungsverbot. Mit Blick auf den Teilhabeanspruch der Frau dürfen Beschäftigungsverbote nicht pauschal ausgesprochen werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 18 der Denkschrift verwiesen.

III. Verhütungs- und Schutzmaßnahmen

Risikobewertung und -vorsorge

Die **Absätze 5 bis 10** treffen Ergänzungen hinsichtlich Verhütungs- und Schutzmaßnahmen des Übereinkommens.

Absatz 5 konkretisiert Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit auf Betriebsebene bezüglich der Durchführung von Artikel 7 des Übereinkommens im Rahmen der Risikobewertung und -vorsorge. Nach **Buchstabe a** sollten betriebliche Arbeitsschutzdienste vorhanden sein, während gemäß **Buchstabe b** die Risikobewertungs- und -vorsorgemaßnahmen in folgender Prioritätenabstufung angewendet werden sollten: Zunächst sollte (i) die Beseitigung des Risikos und dann (ii) die Beherrschung des Risikos an der Quelle erfolgen, während (iii) das Risiko auf ein Mindestmaß durch gestaltende Mittel reduziert werden sollte und (iv) im Fall des Fortbestehens des Risikos persönliche Schutzausrüstung und -kleidung ohne finanziellen Nachteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitgestellt und verwendet werden sollte.

Hinsichtlich **Absatz 5 Buchstabe a** hat nach § 3 Absatz 2 ArbSchG jeder Arbeitgeber für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Das ASiG sieht eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Unterstützung des Arbeitgebers vor.

Die Maßnahmen im Sinne von **Absatz 5 Buchstabe b** sind im deutschen Recht umgesetzt durch die in § 4 ArbSchG festgelegten allgemeinen Grundsätze für Maßnahmen des Arbeitsschutzes und durch § 3 Absatz 3 ArbSchG, nach dem der Arbeitgeber die Kosten für die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht den Beschäftigten auferlegen darf.

Nach **Absatz 5 Buchstabe c** sollten zur Durchführung von Artikel 7 des Übereinkommens Maßnahmen zur Bewältigung von Unfällen und Notfällen ergriffen werden.

Die Verpflichtung der Arbeitgeber, Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind, findet sich in § 10 ArbSchG.

Gemäß § 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige oder instabile Betriebszustände von Arbeitsmitteln zu verhindern. Können instabile Zustände nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu ihrer Beherrschung zu treffen. Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Arbeitsmitteln und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen.

Regelungen zu Unfällen beziehungsweise Notfällen bei Tätigkeiten mit Gefahr- oder Biostoffen werden in § 13 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beziehungsweise § 13 Biostoffverordnung (BioStoffV) getroffen.

Nach **Absatz 5 Buchstabe d** sollten die Maßnahmen auf betrieblicher Ebene die Dokumentation und Meldung von Unfällen und Krankheiten umfassen (geregelt im SGB VII), während **Absatz 5 Buchstabe e** die Maßnahmen dahingehend konkretisiert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollten zum Schutz der an dem landwirtschaftlichen Standort anwesenden Personen oder der benachbarten Bevölkerung vor Risiken, die aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit resultieren können. **Absatz 5 Buchstabe f** bestimmt, dass auch Maßnahmen

erfolgen sollen, die die Anpassung der verwendeten Technologie an das Klima, die Arbeitsorganisation und die Arbeitsmethoden sicherstellen.

Sowohl die GefStoffV als auch die BioStoffV regeln ausweislich von § 1 Absatz 3 Satz 2 GefStoffV beziehungsweise § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BioStoffV auch den Schutz anderer Personen im Sinne von **Absatz 5 Buchstabe e**.

Sicherheit von Maschinen und Ergonomie

Absatz 6 trifft ergänzende Regelungen zur Durchführung von Artikel 9 des Übereinkommens hinsichtlich der Sicherheit von Maschinen und Ergonomie im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeit. Danach sollten Maßnahmen zur Sicherstellung der zweckmäßigen Auswahl und Anpassung von Technologie, Maschinen und Ausrüstungen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse sowie der ergonomischen Faktoren und Auswirkungen des Klimas ergriffen werden.

Gemäß § 5 Absatz 1 und 3 BetrSichV darf der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen) zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet und den gegebenen Einsatzbedingungen und vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein. Zudem müssen die Arbeitsmittel über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, sodass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird. Gemäß § 4 Absatz 1 BetrSichV dürfen Arbeitsmittel erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 BetrSichV hat der Arbeitgeber zu berücksichtigen, dass die Arbeitsmittel einschließlich ihrer Schnittstelle zum Menschen an die körperlichen Eigenschaften und die Kompetenz der Beschäftigten angepasst sein müssen sowie biomechanische Belastungen bei der Verwendung vermieden werden. Zu berücksichtigen sind hierbei die Arbeitsumgebung, die Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes des Arbeitsmittels, die erforderliche Körperhaltung, die Körperbewegung, die Entfernung zum Körper, die benötigte persönliche Schutzausrüstung sowie die psychische Belastung der Beschäftigten.

§ 2 der Verordnung über die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung (PSA-BV) regelt die Anforderungen zur Bereitstellung und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Der Arbeitgeber darf gemäß § 2 PSA-BV nur solche PSA bereitstellen, die den einschlägigen Vorschriften über die Beschaffenheit beziehungsweise über das Inverkehrbringen von PSA sowie den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entspricht. Ferner müssen PSA zum Schutz gegen die zu verhütenden Gefahren und für die Bedingungen am Arbeitsplatz geeignet sein. Die PSA sollen den Beschäftigten individuell zugeordnet werden; anderenfalls muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass keine Gesundheitsgefahren und hygienischen Probleme auftreten. Die PSA muss den Beschäftigten individuell passen und mehrere zugleich eingesetzte

PSA dürfen sich nicht gegenseitig beeinträchtigen. Der Arbeitgeber hat durch ordnungsgemäße Lagerung sowie Wartung, Reparatur und Ersatzmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die PSA während der gesamten Nutzungsdauer gut und hygienisch einwandfrei funktionieren.

Sachgemäßer Umgang mit chemischen Stoffen

Absatz 7 ergänzt das Übereinkommen hinsichtlich des sachgemäßen Umgangs mit chemischen Stoffen. **Absatz 7 Ziffer 1** verweist hinsichtlich der zum sachgemäßen Umgang mit chemischen Stoffen getroffenen Bestimmungen auf die Geltung der Grundsätze des IAO-Übereinkommens Nr. 170 und der Empfehlung Nr. 177 über chemische Stoffe, 1990, und anderer einschlägiger internationaler technischer Normen.

Absatz 7 Ziffer 2 enthält einen ergänzenden Maßnahmenkatalog hinsichtlich der zu ergreifenden Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Umgang mit gefährlichen chemischen Stoffen auf betrieblicher Ebene. Gemäß **Absatz 7 Ziffer 2 Buchstabe a** sollten für Personen, die chemische Stoffe verwenden, ausreichende Schutzausrüstung und -kleidung, Waschmöglichkeiten sowie die Instandhaltung und Reinigung der Schutzkleidung ohne finanziellen Nachteil für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Nach **Buchstabe b** sollten Vorsichtsmaßnahmen während und nach dem Sprühen von chemischen Stoffen auch die Verhinderung einer Kontamination von Lebensmitteln und Trink-, Wasch- und Bewässerungswasser umfassen. **Buchstabe c** konkretisiert die Bestimmungen hinsichtlich der Handhabung und Entsorgung gefährlicher chemischer Stoffe dahingehend, dass nicht mehr benötigte Stoffe mit verwendete Behältnisse unter Ausschluss oder Minimierung eines Risikos für die Sicherheit und Gesundheit für die Umwelt in Konformität mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsorgt werden sollten. Gemäß **Buchstabe d** sollte die Führung eines Verzeichnisses bezüglich der Ausbringung von in der Landwirtschaft verwendeten Pestiziden erfolgen. Nach **Buchstabe e** sollte eine fortlaufende Ausbildung und Schulung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinsichtlich der Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen im Kontext mit der Verwendung chemischer Stoffe von den betrieblichen Maßnahmen erfasst sein.

Die Vorgabe zum Vorhalten von Waschmöglichkeiten für Schutzbekleidung im Sinne von **Absatz 7 Ziffer 2 Buchstabe a** ist in der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.4 „Unterkünfte“ umgesetzt.

Absatz 7 Ziffer 2 Buchstaben b, c und d werden durch Regelungen der GefStoffV umgesetzt. Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 5 GefStoffV sind jegliche Kontaminationen zu vermeiden. In § 7 Absatz 4 Satz 2 GefStoffV ist ein allgemeines Minimierungsgebot enthalten, das sowohl für die Handhabung als auch für die Entsorgung gilt, § 6 Absatz 12 GefStoffV schreibt ein Verzeichnis aller im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe vor. Bezüglich **Buchstabe e** wird auf § 14 Absatz 2 GefStoffV verwiesen, wonach Beschäftigte entsprechend regelmäßig unterwiesen werden müssen.

Umgang mit Tieren und Schutz gegen biologische Risiken

Absatz 8 konkretisiert die zu treffenden Maßnahmen bezüglich des Umgangs mit Tieren und des Schutzes gegen

biologische Risiken. Er stellt einen ergänzenden Maßnahmenkatalog hinsichtlich der Zwecke der Durchführung des Artikels 14 des Übereinkommens auf, der zum einen die Handhabung von biologischen Agenzien, die ein Risiko einer Infektion, Allergie oder Vergiftung mit sich bringen, und zum anderen den Umgang mit Tieren betrifft.

Dabei umfasst **Absatz 8 Buchstabe a** Maßnahmen zur Risikobewertung im Sinne von Absatz 5 der Empfehlung mit dem Ziel, biologische Risiken zu beseitigen, zu verhindern und zu verringern, während **Absatz 8 Buchstabe b** Maßnahmen zur Kontrolle und Untersuchung von Vieh hinsichtlich auf den Menschen übertragbarer Krankheiten in Übereinstimmung mit tierärztlichen Normen sowie der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vorsieht.

Absatz 8 Buchstabe c und Buchstabe d beschreiben Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Tieren (Buchstabe c) sowie Schutzmaßnahmen für die Handhabung biologischer Agenzien (Buchstabe d), wobei bei Erforderlichkeit in beiden Fällen auch die Bereitstellung von zweckentsprechender Schutzausrüstung und -kleidung gewährleistet werden soll.

Zur Bereitstellung von PSA wird auf die Ausführungen zu Absatz 6, zu Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Tieren wird auf die Ausführungen zu Artikel 14 der Denkschrift zum Vertragsgesetz verwiesen.

Absatz 8 Buchstabe e regelt die gegebenenfalls erforderliche Impfung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mit Tieren umgehen.

Als Schutzmaßnahme beim Umgang mit Tieren in der Landwirtschaft sind bei erhöhtem tätigkeitsbedingtem Infektionsrisiko Impfungen anzubieten (§ 6 Absatz 2 Satz 3 ArbMedVV). Konkretisierungen befinden sich unter anderem in den technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ und in der AMR 6.5 „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“).

Absatz 8 Buchstaben f und g konkretisieren die Maßnahmen zum einen hinsichtlich der Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Waschangelegenheiten im Verbund mit der Instandhaltung und Reinigung persönlicher Schutzausrüstung und -kleidung (Buchstabe f) und zum anderen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Erster Hilfe, Gegengiften oder sonstigen Notverfahren bei Kontakt mit giftigen Tieren, Insekten oder Pflanzen (Buchstabe g).

Gemäß § 10 ArbSchG hat der Arbeitgeber für die Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen zu sorgen, wie in Absatz 8 Buchstabe g vorgesehen. Anforderungen an entsprechende Räume und Einrichtungen werden in Nummer 4.3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ geregelt.

Absatz 8 Buchstaben h und i sehen ergänzend die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Dung und Abfällen (Buchstabe h) sowie für die Handhabung und Entsorgung der Körper von infizierten Tieren, einschließlich der Reinigung und Desinfektion verseuchter Räume (Buchstabe i) vor.

Nach Absatz 8 Buchstabe j sollten für die Durchführung von Artikel 14 des Übereinkommens Sicherheitsinformationen einschließlich Warnzeichen und Ausbildung für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit Tieren umgehen, zur Verfügung stehen.

Hinweise zur Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz im Sinne von **Absatz 8 Buchstabe j** enthält die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 1.2 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, darunter auch das Warnzeichen „Biogefährdung“ und diverse Gebotszeichen zur Benutzung entsprechender, vor Biogefahren schützender persönlicher Schutzausrüstung.

Landwirtschaftliche Anlagen

Absatz 9 konkretisiert die Maßnahmen bezüglich landwirtschaftlicher Anlagen hinsichtlich der Durchführung von Artikel 15 des Übereinkommens und sieht vor, dass Arbeitsschutzvorschriften, die landwirtschaftliche Anlagen betreffen, technische Normen für Gebäude, Bauten, Schutzgeländer, Zäune und enge Räume umfassen sollten.

Zusätzlich zu baurechtlichen Bestimmungen für die sicherheitsgerechte Gestaltung von Gebäuden (vergleiche die jeweiligen Landesbauordnungen) enthält die ArbStättV spezifische Anforderungen an die sichere und ergonomische Gestaltung von Arbeitsstätten sowie an deren sicherheits- und gesundheitsgerechten Betrieb. Weiterhin enthält der Anhang der ArbStättV spezifische Vorgaben für Arbeitsplätze im Freien, die auch auf Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden.

Sozialeinrichtungen und Unterkünfte

Absatz 10 trifft ergänzende Regelungen hinsichtlich der Sozialeinrichtungen und der Unterkünfte zur Durchführung von Artikel 19 des Übereinkommens. Er sieht vor, dass die Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis versorgungstechnische Einrichtungen zur Verfügung stellen sollten. Diese versorgungstechnischen Einrichtungen werden in dem Katalog von **Absatz 10 Buchstaben a bis e** wie folgt konkretisiert:

- a) eine ausreichende Versorgung mit sicherem Trinkwasser;
- b) Einrichtungen zum Aufbewahren und Waschen von Schutzkleidung;
- c) Einrichtungen für die Einnahme von Mahlzeiten und für das Stillen von Kindern in der Arbeitsstätte, soweit praktisch möglich;
- d) getrennte sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten für männliche und weibliche Beschäftigte oder deren getrennte Benutzung; und
- e) Transport im Zusammenhang mit der Arbeit.

Die Anforderungen der Nummer 10 Buchstabe a bis d sind in Nummer 4.1 bis 4.4 des Anhangs der ArbStättV umfassend umgesetzt. Dort sind detaillierte Vorgaben zu den Sanitärräumen, den Pausen- und Bereitschaftsräumen und den Unterkünften enthalten. Die dort beschriebenen Schutzziele werden in ASR weiter konkretisiert, insbesondere in ASR A4.1 „Sanitärräume“, ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ und ASR A4.4 „Unterkünfte“. Gesetzlicher Anpassungsbedarf

in der Arbeitsstättenverordnung sowie im Mutterschutzgesetz (MuSchG) hinsichtlich Absatz 10 Buchstabe c besteht nicht.

IV. Sonstige Bestimmungen

Arbeitnehmerinnen

Absatz 11 konkretisiert die Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung von Artikel 18 des Übereinkommens bezüglich Arbeitnehmerinnen dahingehend, dass Maßnahmen zwecks der Sicherstellung der Bewertung der Arbeitsplatzrisiken im Kontext mit der Sicherheit und Gesundheit schwangerer oder stillender Frauen sowie der reproduktiven Gesundheit der Frauen vorgenommen werden sollten.

Aus mutterschutzrechtlicher Sicht besteht aufgrund der Regelungen des MuschG kein gesetzlicher Anpassungsbedarf. Insoweit wird auf die Ausführungen zu **Absatz 4 Ziffer 3** verwiesen.

Selbstständig erwerbstätige Landwirte

Die **Absätze 12 bis 15** treffen Regelungen bezüglich des Schutzes und der Berücksichtigung von selbstständig erwerbstätigen Landwirten.

Eine schrittweise Einbeziehung von selbstständig erwerbstätigen Landwirten in die Systeme des Arbeitsschutzes (Absatz 12 Ziffer 1 und 2) ist in Deutschland nicht erforderlich, da diese Personengruppe bereits geschützt ist.

Zwar gilt der staatliche Arbeitsschutz gemäß § 2 Absatz 2 ArbSchG unmittelbar nur für abhängig Beschäftigte. Im deutschen dualen Arbeitsschutzsystem wird der Arbeitsschutz jedoch auch durch die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) gewährleistet. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 SGB VII sind kraft Gesetzes nicht nur abhängig Beschäftigte, sondern auch Selbstständige und ihre mitarbeitenden Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige in der GUV versichert. Damit erstreckt sich der Arbeitsschutz auch auf diesen Personenkreis. Die GDA stellt sicher, dass die Unfallversicherungsträger und die Akteure des staatlichen Arbeitsschutzes koordiniert und nach denselben Regeln agieren (vergleiche § 14 SGB VII, § 20a ArbSchG).

Unter Berücksichtigung der Auffassungen der repräsentativen Verbände der selbstständig erwerbstätigen Landwirte sieht **Absatz 12 Ziffer 1** vor, dass Mitgliedstaaten Pläne ausarbeiten sollten, um, soweit angemessen, den durch das Übereinkommen gewährleisteten Schutz sukzessive auf selbstständig erwerbstätige Landwirte auszuweiten.

Nach Absatz 12 Ziffer 2 sollte die innerstaatliche Gesetzgebung die Rechte und Pflichten der selbstständig erwerbstätigen Landwirte bezüglich des Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft konkretisieren.

Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten sollten nach **Absatz 12 Ziffer 3** gegebenenfalls die Ansichten der repräsentativen Verbände der selbstständig erwerbstätigen Landwirte bei der Festlegung, Durchführung und regelmäßigen Überprüfung der in Artikel 4 des Übereinkommens genannten innerstaatlichen Politik beachtet werden.

Nach Absatz 13 Ziffer 1 sollte die zuständige Stelle in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass selbstständig erwerbstätige Landwirte im Bereich der Sicherheit und Gesundheit der Schutz zuteil wird, der durch das Übereinkommen gewährleistet wird.

Absatz 13 Ziffer 2 konkretisiert, welche Maßnahmen seitens der zuständigen Stelle getroffen werden sollten. **Absatz 13 Ziffer 2 Buchstabe a** sieht Bestimmungen für die schrittweise Ausdehnung geeigneter betriebsärztlicher Dienste für selbstständig erwerbstätige Landwirte vor, während gemäß **Absatz 13 Ziffer 2 Buchstabe b** die Maßnahmen die sukzessive Entwicklung von Verfahren zur Einbeziehung selbstständig erwerbstätiger Landwirte in die Dokumentation und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umfassen sollten.

Die Verfahren für die Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind im deutschen Recht in der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehen. Insbesondere sind auch die selbstständig tätigen Landwirte in Deutschland in der GUV pflichtversichert. Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als Teilbereich der SVLFG zuständig.

Absatz 13 Ziffer 2 Buchstabe c ergänzt die Maßnahmen dahingehend, dass diese die Entwicklung von Richtlinien, Aufklärungsprogrammen und Aufklärungsmaterial sowie eine entsprechende Beratung und Ausbildung für selbstständig erwerbstätige Landwirte umfassen sollten. Dabei sollten sich die Beratung und Ausbildung gemäß Ziffer i auf die Sicherheit und Gesundheit der Landwirte und ihrer Mitarbeiter hinsichtlich arbeitsbezogener Gefahren, einschließlich des Risikos von Muskel-Skelett-Erkrankungen, auf die Auswahl und Verwendung chemischer Stoffe und biologischer Agenzien, auf die Gestaltung sicherer Arbeitsverfahren sowie auf die Auswahl, Verwendung und Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung, Maschinen, Werkzeugen und Geräten erstrecken. Gemäß Ziffer ii sollte die Beratung und die Ausbildung auch auf die Verhinderung des Einsatzes von Kindern bei gefährlichen Tätigkeiten abzielen (JuArbSchG, KindArbSchV). Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft berät die selbstständig tätigen Landwirte und stellt umfangreiches Material zur Verfügung.

Absatz 14 sieht vor, dass, falls die Einbeziehung selbstständig erwerbstätiger Landwirte und ihrer Familien in ein

innerstaatliches oder freiwilliges Versicherungssystem aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Verhältnisse nicht möglich ist, seitens der Mitglieder Maßnahmen ergriffen werden sollten, die den Schutz der selbstständig erwerbstätigen Landwirte sukzessive auf den in Artikel 21 des Übereinkommens vorgesehenen Stand erweitern. Dies könnte durch Einrichtung besonderer Versicherungssysteme (**Absatz 14 Buchstabe a**) oder durch die Anpassung bestehender Systeme der sozialen Sicherheit (**Absatz 14 Buchstabe b**) erreicht werden.

Hier besteht kein gesetzlicher Anpassungsbedarf. Selbstständig tätige Landwirte sind in Deutschland in die GUV bereits als Pflichtversicherte einbezogen.

Absatz 15 trifft eine Ergänzung zu den vorstehenden Maßnahmen bezüglich des Schutzes selbstständig erwerbstätiger Landwirte dahingehend, dass die besondere Lage bestimmter Personen berücksichtigt werden sollte. Dies bezieht sich nach den Buchstaben a bis f auf folgende Personengruppen:

- a) kleine Pächter und Teilpächter;
- b) kleine Eigenbewirtschafter;
- c) Personen, die sich an landwirtschaftlichen Kollektivbetrieben beteiligen, wie Mitglieder von landwirtschaftlichen Genossenschaften;
- d) Familienangehörige im Sinne der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- e) Subsistenzlandwirte;
- f) andere selbstständig Erwerbstätige in der Landwirtschaft gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis.

Im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Sinne der Absätze 12 bis 15 gelten für die in der GUV pflichtversicherten selbstständigen Landwirte alle Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG, wie insbesondere die VSG 1.1, die auf die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften Bezug nimmt. Für selbstständig erwerbstätige Landwirte besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der GUV. Bei Unternehmen bis zu 0,25 Hektar besteht eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht. Im landwirtschaftlichen Unternehmen sind mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner sowie nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige als Pflichtversicherte in die GUV einbezogen.

